DIÖZESE
INNSBRUCK

Digitales Archiv

Pfarre Arzl im Pitztal: Urkunden

Pfarrarchiv Arzl im Pitztal

1358-1887

Digitales Archiv

Shelf Mark: 6.7551.A

CC-BY-NC-ND-Lizenz (4.0)
Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz

Visual Library

Burchardus dei gra epc lessensis nec no suffraganius eccie Brixin univsis xpifidelibus ad quos pntes pvenerit salute et sinceram
in dno caritate. Universitati vre significam p pntes q in anno dni M ccc xxxv die octavo mensis novembris chorum altare cimiterium in ... cella
filiale eccliam sce marie in ... scdm ritu et consuetudinem sce Romane eccie ac scor patru instituta ad honore sce et individue trinitatis
gloriosisse virginis marie ac scor quor reliquie in eode altare atinet scor confessor ingenuini et albuini ieronimi et scor mrm iohis et
pauli georii solempnit consecravim instituentes dedicacom predcor chori altaris cimiterii singlis annis celebrandu proxima dnica post festu sci
martini. Ut aut omes xpifideles spuali munere docet omnibus et singlis vere penitentibus contritis et confessis qui [illegible] dei [illegible] epo
sic instituta et pximis octo diebus continue subsequentes pt hanc die consecrationis et porticu eius in quibus [illegible] indulgentiam volu/
pduxe aut infestivitatibus scor quor reliquie in pfata eccla atinet causa devocionis singlis annis ac pcurrio [illegible] et pmerere voluerint
devocome dei ... et scor petri et pauli aplor meris et auctoritate confisi xl dies criminaliu ccum venialium demin tres eisde penitentibus
misericordit in dno relaxam. Datum anno mese die loco ut supra :—

Nos Iohannes dei et apostolice sedis gratia episcopus Salonensis universis christi fidelibus presentes litteras in
specturis salutem [illegible] qui [illegible] cum vera salute suspiramus ut matricalem ecclesiam in
[illegible] [illegible] et [illegible] [illegible] congruis honoribus ac maiori devocione
frequentetur et in [illegible] [illegible] vero benefactoribus omnibus et singulis vere penitentibus et confessis
[illegible] [illegible] [illegible] in [illegible] [illegible] [illegible] devote visitaverint
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in festis sive [illegible] [illegible] intersunt in subsequentibus
festivitatibus [illegible] [illegible] natalis domini Epyphanie domini Circumcisionis in die cene post
[illegible] [illegible] [illegible] domini et [illegible] diebus festivitatibus corporis christi in die assumptionis
domini in die [illegible] [illegible] die [illegible] patris [illegible] sanctorum apostolorum Petri et Pauli et omnium
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] mane et in festivitatibus omnium sanctorum et in
commemoracione [illegible] [illegible] in die [illegible] [illegible] Marie Magdalene in
die [illegible] [illegible] in die sancte Katherine [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
et qui [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ad fabricam dicte ecclesie ornamenta
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] manus suas porrexerint adiutrices et [illegible] suas elemosinas
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] et [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
et alia [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] et [illegible]
in [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Nos de omnipotentis
[illegible] dei [illegible] [illegible] apostolorum Petri et Pauli [illegible] [illegible] quadraginta dies [illegible]
[illegible] et [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in domino [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nostrum pontificale [illegible] [illegible] Datum et actum
Anno domini et [illegible]

ca 1440-1450 [illegible] m Dulgenaar
m Regall [illegible]

Wir nachbenanten [illegible] Hanns Dorfer von [illegible], Cristan von Pinnolk, Hans Becker
Kuonz Prell, Kristan Hofman, bekennen all mit disem brief offenleich, das wir an stat und mit
vollem gewalt der gantzen gemainschaft zu [illegible], gemainklich, das wir an stat des vorgenanten [illegible]
spels, in gegenwürtigkait des fürsichtigen und weisen Hannsen Metzgers der zeit richter zu Vmbst
für unsern gewaltigen procuratores gesetzt und gemacht haben, setzen auch das wissenlich [illegible]
kraft und macht dits briefs, wie es dan nach landsrecht der Grafschaft Tirol [illegible]
und pesten kraft und macht haben sol und mag, mit namen Cunz vom [illegible]
[illegible] und [illegible] zu [illegible], [illegible] von [illegible]
Simon [illegible]. Also nach bevelhen des vorgenanten richters, so haben wir die vorgenanten
an stat des [illegible] den vorgenanten unsern procuratores unsern gantzen vollen gewalt geben
[illegible] über all unser sachen, klagen, [illegible] und [illegible], so wir hetten und
immer gehaben möchten, besunder gen [illegible] von [illegible] [illegible]
geschefft von zwain alben [illegible] und Nesselberg [illegible] daselbs im [illegible]
oder [illegible] zu besitzen hetten an unser stat vor allen rechten zu klagen, zu
sprechen und verantwurten, und alles das zu tun zu lassen und auch zu handeln, zu gewinnen oder
verlust, das wir persönlich getuen oder getun möchten. Ander procuratores nach im zu setzen
und die widerrüffen. Und was die vorgenanten unser procuratores, oder [illegible] procurator
in denselben unsern [illegible] und [illegible] [illegible] und [illegible] halten [illegible] und lassen
mit recht oder an recht, das alles versprechen wir obgenant an stat des [illegible] für uns
und unser erben stet, vest und unzerbrochen zuhalten, und dawider nicht zu tun, noch
mit worten noch werken, noch sunst in khainer weis noch weise [illegible], under verpindung
aller und der so die sachen antreffen hab und gut ligunder und varunder und gegenwürtig und
künftiger alles nach landsrecht [illegible] und ungeverlich. Des zu urkund so geben wir obgenant
[illegible] Bilger, [illegible], Prell, Kristan, an stat der gantzen gemain des [illegible] zu [illegible]
den vorgenanten unsern procuratores disen brief mit des obgenanten richters aigem anhangenden
insigel versigelten, das er umb unser fleissig pet willen an disen brief gehangen hat
doch im und sein erben unschedlich. Der pet umb sigls sind gezeugen, die erbern [illegible]
[illegible] im Haus [illegible] Schlosser, all drei [illegible] zu Vmbst und ander [illegible]
Beschechen am [illegible] vor dem heiligen Auffarttag, Als man zalt im Sibentzigisten jare

1470 Mai 27.

Kunt vnd zu wissen sey getan aller menikleich also daz Ich Michl [illegible] zu [illegible] nach datum dicz briefs zu [illegible]
hye zu gericht gesessen pin in gewonleichen dingstatt vnd daz mit vollem gewald des durchleuchtigen hochgeporn fürsten vnd herrn
Herczog Sigmund zu Osterreich zu Steyr zu Kärnden zu Krain vnd Grave zu Tyrol etc meins genädigen herrn vnd auch von
beuelchnus wegen des edlen vnd vesten Kaspar [illegible] pfleger zu [illegible] vnd Hans Megger richter daselbs auch mein
herren vnd also kom für mich benanten richter vnd für das offen geschworen gericht die erbern [illegible] Hans [illegible] lang Michl
von [illegible] Melchior von [illegible] vnd [illegible] mit irem [illegible] vnd voller gewaltsam ir nachpawrschaft vnd pegerten
an mich ain recht vnd daz geschworen gericht ain kundschafft zu verhören als von wegen des [illegible] vnd [illegible] in dem
[illegible] gegen den [illegible] ain Irrtum vnd zwitracht [illegible] vnd setzten daz zu recht ob man [illegible] pillich verhört oder nit
vnd daz in also kuntleich mit vrtail vnd recht bekant ward man verhört sy pillich vnd also stalten sy für mich benanten richter vnd
offens geschworen gericht den erbern [illegible] Michl von [illegible] vnd der hat gesagt vnd bekant wie daz er dem [illegible] schaff vnd
[illegible] hab gehalten [illegible] in daz [illegible] do sey er auff der selbigen [illegible] in daz [illegible] do hab er gesehen vnd
gehört ain anlaß zwischen der von [illegible] vnd der aus [illegible] von wegen der obgeschriben [illegible] vnd [illegible] auch vil guet
nachpawren da ausserhalb der [illegible] vnd auch aus [illegible] der eltisten [illegible] vnd [illegible] da sey er auch dabey ge-
wesen als sy aus den [illegible] haben vnd [illegible] als von der [illegible] do hab er gehört von Erhart [illegible] daz der sprach zu dem
[illegible] lieber Hanns [illegible] mit ymand an vnd [illegible] vnd in
[illegible] vnd [illegible] mit [illegible] mit ymand
vnd in dem [illegible] hinuber vber daz [illegible] in den [illegible] vnd [illegible] vnd da
[illegible] aus [illegible] aus [illegible] in dy [illegible] der [illegible] vnd [illegible] gehört do sprach [illegible]
[illegible] mit [illegible] oder mit [illegible] vnd [illegible]
[illegible] vnd bekant vnd daz sey also [illegible] vnd dreissig Jar vnd do obgeschriben [illegible] vnd
vnd kundschafft hat der [illegible] als [illegible] vnd vrtail zu hat gesprochen vnd auch als
recht vnd vrtail pracht hat der obgeschriben [illegible] vnd kundschafft [illegible] obgeschriben [illegible] vnd [illegible]
vnd setzten daz in vrtail [illegible] pillich [illegible] vnd daz in also [illegible] vnd mit recht vnd vrtail bekant [illegible]
Vnd also gib Ich obgenant [illegible] disen brieff den obgeschriben von [illegible] versigelten vnd [illegible] des [illegible] vnd weisen Hanns
Meggers Richter zu [illegible] auff gedruckten Insigl der daz durch meiner fleissigen pett willen darauff gedruckt hat doch im vnd se-
inen Erben an schaden Pett des Insigls vnd gerichtz geswornen sind gewesen die erbern [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] vnd [illegible] Erb [illegible] Daz ist geschehen des [illegible] tags nach der heiligen pfingst-
tag vnd nach Christi gepurd vnsers herrn Tausent vierhundert vnd in dem Sibenczigisten Jar

[illegible]
[illegible]

1470 Alpenstreit
Kesselberg, Schwarzberg.

PΔΔ 5

Ich thun kund und zu wissen Jedermann allen Mänikleich Als daz ich Jacob [illegible] die zeit Richter und ambtmann zu [illegible]
zu gericht gesessen pin [illegible] an stat und mit vollem gewalt des durchleuchtigen
hochgeporn fürsten und herrn herrn Sigmund Herzog zu Osterreich zu Steyr zu kärnden zu krain und Grave zu tyroll etc. meins gnädigen
herrn und von [illegible] wegen des fürsichtigen und weysen Caspar [illegible] phleger zu [illegible] und hanns metzgers Richter
daselbs auch mein herren do kom für mich benanten Richter und für das offen gesworn gericht die erbern [illegible] hanns [illegible]
[illegible] von [illegible] lang Michel auss [illegible] kirchspil und mit vollem gewalt [illegible] auch irer nachparschafft
und pegerten an mich benanten Richter ain kundschaft zu verhören als von wegen des nesslperg und [illegible] perg [illegible]
[illegible] partheyen do in ain irrung darumb [illegible] Also stalten sy für mich benanten Richter und
[illegible] gesworn gericht die erbern [illegible] von [illegible] hanns [illegible] hanns groß Steffan von anderss hanns [illegible]
[illegible] pilling hanns puell Michel [illegible] und setzten das [illegible] in die pillich verhört daz in mit kuntschaft bekannt ward
[illegible] und [illegible] Also hat gesagt und bekannt [illegible] und hanns pilling hanns groß [illegible] auff armez
und als lang und sy in [illegible] sein gewesst sy nymmer anders wissen dan das [illegible] kirchspil [illegible]
der obgenanten perg [illegible] perg und nesslperg [illegible] sein gewesst und der gedenckh so alt [illegible] jar und mit [illegible]
und haben nye anders gehört noch gesehen das der benant kirchspil auff den obgenanten pergen kain [illegible] haben [illegible] Sy haben auch
nye gehört das [illegible] kain [illegible] haben [illegible] und haben [illegible] gehört das [illegible] kain [illegible] sey gewesen von der genanten
perg wegen anders dan das sy [illegible] gehört haben als [illegible] von den auss [illegible] das sy geklagt haben daz die [illegible] kirchspil [illegible]
zu nahen herab sein gevaren auff [illegible] und [illegible] sy der [illegible] herab hab getriben das sy gemächleich wider hinauff sein gevaren
[illegible] hat hanns groß gesagt [illegible] das [illegible] zu dem [illegible] zu [illegible] do hab er gesehen das ainest ain [illegible]
sey gewesen zwischen der vorgenanten perg und der nachparschaft [illegible] und da sey Erhart lentz auch [illegible]
gewesen do hat er gesehen und gehört von Erhart lentz das der sprach das man [illegible] soll hinauff schaffen mit [illegible] und mit schaffen
auff die march und [illegible] der [illegible] das man gesehen mug die march zwischen der [illegible] perg und [illegible]
und also sey [illegible] das [illegible] Auch hat der pilling [illegible] gesagt das er gehört
hab von [illegible] das [illegible] perg [illegible] sein drew [illegible] Darnach haben gesagt und bekannt
[illegible] Steffan von anderss [illegible] von [illegible] hanns [illegible] hanns puell [illegible] fünff auch anhalb [illegible] auff armez [illegible]
[illegible] und [illegible] gehandelt haben [illegible] die schaff haben getriben [illegible] und [illegible] und
haben sy darumb gepetten und [illegible] darumb gepetten und als [illegible] haben sy sey getriben auff [illegible] und
haben sy nicht darumb gepetten Und hanns puel hat [illegible] gesagt er hab nicht anders gewesst dan der perg sey [illegible]
und ist [illegible] pey fünff und zwainczig jaren oder pey dreissig jaren das sy der [illegible] gedencken Also haben die obgenanten
Sager der kundschafft [illegible] die obgeschriben [illegible] jedem [illegible] zue gesagt hat bestättet mit irem aid und [illegible]
Sag und kundschaft [illegible] die vorgeschriben [illegible] kirchspil verschriben und versigelt under gericht [illegible] und
[illegible] das [illegible] pillich [illegible] daz [illegible] mit recht und urtail gesagt und bekannt ward
Also gib ich obgenanter Richter den vorgenanten [illegible] den [illegible] brieff verschriben und versigelt under des fürsichtigen
und weysen Hanns Metzger Richter zu [illegible] aufgedruckten insigel der daz durch mein fleissigen pett willen [illegible] hat
doch im und seinen erben [illegible] Pey der Sag und kundschafft und gericht gesworn sein gewesen die erbern
Johannes [illegible] Ulreich Sprengel Thoman [illegible] Michel Schmid Peter [illegible] Ulreich von anderss hanns
von Stainhaus und [illegible] Das ist geschehen Nach Christi gepurd [illegible] Tausent
vier hundert und darnach in dem Siben und Sibenzigisten jar des [illegible] vor dem [illegible]

Den edlen vnnd vesten
Junckern zuo walt[illegible]
Herrn albrecht vnd Jos von
mayster ludwig [illegible]

Demuit

Dem ersamen vnd weysen
hansen [illegible] [illegible]
dem der vnd weysen

1477 Mai 12.

Wir Karl Schürff zu Schönwörd [illegible]

[illegible]

1570 + II. 9

Wir Carl Fürst zu Schönwörd [illegible]

[illegible]

Ich Sigmund Prackmarr [illegible] … Tirol [illegible] …

[illegible]

Ich Sigmund [illegible] [illegible] bekhenne mit disem brief [illegible] und allermeniclich [illegible]

[illegible] Tirol [illegible]

[illegible]

1574 Februar 2

1575 Febr 17

[illegible]

[illegible]

Zuwissen vnd kundt [illegible]

[illegible]

1455 Nov. 26

1484 März 8

[illegible] iiij ß hell[er]
[illegible] vff [illegible]
[illegible] lon

Ich Hanns Mair von Freysinger, Rö. Kü. Mt. ze diener
und Steurainnemer im Yntal, Bekhenn, das ich
von den hernach benannten underthanen, des
Gerichts zu Imbst. An die 70 M gulden, so im Jüngsten
Landtag zu Ynnsprugg den 21 tag Marcij, des
53 Jars gehalten, durch ain Ersame Tirolische Landt-
schafft bewilligt worden, und sich auf Jacobi negstver-
schinen als den Ersten Termin zu bezallen verfallen,
als Nemblichen von denen von Wenns, aus handen
des Ersamen Hannsen Andre, Ainhundert Sechs-
undachtzig gulden, Von denen von Arzl, aus
handen des Ersamen Jacob Schuldthaiß Ainhundert
drewundzwainzig gulden, vierundzwainzig kreitzer,
Und von dem Ersamen Hannsen Neuradter von wegen
deren im Pitzental, aus handen vorgemelts Jacoben
Schuldthaiß Neunundsibenzig gulden, Bringt zu-
samen in ainer Summa, Benemblichen drew-
hundert Sechsundachtzig gulden, und vierund-
zwainzig kreitzer Empfangen, und Eingenomen
hab, Sag hierauf dise vorgemelte underthanen
von Wenns, Arzl, und Pitzental und wer
deshalben weiter quittierens notturfftig ist, berü-
melter drewhundert und Sechsundachtzig
gulden und ~~Vier~~ und zwainzig kreitzer, under
meinem hiefürgedruckhten petschafft quit ledig
und loß, Beschehen am 11 tag des Monats
Octobris Anno 15[illegible]vierundfunffzigist.

Ich Hanns Marx von Freyhingen, Rö. kü. Mt. ec. diener
und Steuereinnemer im Inntal, Bekhenn, das ich
von den hernachbenanten undterthanen, der
Reichsteur zu gehört. In die 70m gulden, so in Jüngstem
Landtag zu Insprugg den 21 tag Marcy, des
53 Jars gehalten, durch ain Ersame Tirolisch Landt"
schafft bewilligt worden, und sich auf Jacobi negstver"
schinen als den Lesten Termyn zubezallen verfallen
hat, Nemblichen von denen von Vomps durch handen
des Ersamen Hannsen Künders, Ainhundert Sechs"
undachtzig gulden, Von denen von Arzl, durch
handen des Ersamen Jacob Schueldthaiß, Ainhundert
ainundzwainzig gulden, vierundzwainzig kreitzer,
Und von dem Ersamen Hannsen Neuracher von wegen
deren im Pitzental, durch handen vorgemelts Jacoben
Schueldthaiß Neunundsibenzig gulden, Bringt zu"
samen in ainer Suma, Vornemblichen drey"
hundert Sechsundachtzig gulden, und vierund"
zwainzig kreitzer, Empfangen, und Eingenomen
hab, Sag hierauf dise vorgemelte undterthanen
von Vomps, Arzl, und Pitzental und wer
deshalben weiter quittierens notdurfftig ist, der"
gemelten dreyhundert, und Sechsundachtzig
gulden, und vierundzwaintzig kreitzer, under
meinem hiefurgedruckhten petschafft quit ledig
und loss, Beschehen am 11 tag des Monats
Octobris Anno etc. In dreyundfünfftzigisten.

1559.

Zuwissen Als auch der Fürstlichen Durchleuchtigkait Erzherzog
Ferdinanden zu Osterreichs unsers genedigisten Herrn
Loblichen Regierung und Camer der Oberösterreichisch
Lannde, vilfeltige beschwerden und Mißfallen der
grossen unrichtigkait und verzugs halben, so bey den
Gerichtsunderthanen, diser Herrschafft Kunnst, underleg-
ung und bezallung Irer gebürenden Steuer Anlagen,
bisher zum offtermallen, gebraucht worden, Durch volle
gedachte Oberösterreichische Regierung und Camer
Zu nennen höchstgedachter fürstlichen Durchleucht Rat Salz-
mair zu Hall im Inthal, Gerichtsherrn baider Herr-
schafften Kunnst und Eschauen, Summerwalde, und
erst Jungstlich den dreyzehenden und Sibenzehenden
tag des Monats Augusti gegenwürtigen Neunundsech-
zigisten Jars, schrifftlich auferlegt und bevolhen,
für sich selbs daran und daran zu sein, und durch seine nach
gesetzte obrigkait, Zeitlichen Zuverordnen, Damit der
Gerichtsunderthanen verfallene Steuren, deshalb und dann
ausstenndigen, die künfftigen Steuren von Termin zu
Termin, sobald sich dieselben Jeder verfallet vermög der
Landtag Abschidt, Auch der darüber ausgangenen Man-
dat und Bevelch ordenlichen angelegt und Eingezogen,
und dann Steur Einnemer auf sein erfordern und
ermanen wie sich gebürt und gebreuchig ist, überannt-
wort und zugestellt werden, und in khainen weg die
Steuren, wie also beschwerlich überraumter auf-
wachsen und khumen lassen, Sunder die sollichs
gleichait gegen den Gerichten gehalten werde
mit mererm Inhalt desselben Bevelchs.

Derwegen gedachter Herr Georg Hilger Gerichtsherr
auf heuttigen tag für sich vnnd den Edlen vesten Georg
Schachner von Niedermarktaig zu Ebran, Pfleger[illegible]
Verwalter zu [illegible] hernach beschriben die Schieß
gemeinen Gerichts Kunst, Nasarnd vnnd Carrung auf
zwo Mitterwarten dann der Oberweissfern Als aber und
wieder Gerichtsherr vnnd Pflegverwalter erfordert vnnd darauf
auf ir gehorsam erschainen, neben vermeldung, welge-
dachter Oberösterreichischer Regierung und Camer zue-
geschickter beschwärung mit ernst aufferlegt vnnd be-
[illegible] sich einer gewissen Zeit vnnd Termins zu
wennen sy die Ausschuß vnnd verordneten der versamblten
der verfallenen Steuern sambt dem Alten Ausstanden
gewißlich zu erlegen, vnnd so sambtlich [illegible]
zu erscheinen vermaintene oder gedachte wären zuerst
schuldig sein,

Darauf vorgemelte Ausschuß und Vrbarholden
Innamen Ir selbs vnnd ganzen Gmaind,
ne zu vndertenigister gewisser erlegung mit allein
verbleibenden Steuer Ausstandt, so weit sich deme di-
selben, bey jeder Gmainde ort oder Stuckhen, vnd Iren
Mitterwarten verlauffen würde, sonder Auch sollen
Als auch Ainbaren ausstehenden Achtundachtzigiste
vnnd Georgi Neunundachtzigiste
Jars verfallenen Terminen, vor khumenden Sant
Martinstag diß Jars füergeschlagen, vnnd Innen mit
erlaubt Jnnen die verschonung derselben mit Ab-
forderung vnnd einzichung der Ausstandt, vnnd

Vnder deren Jnnen Gewalt haben vnnd Jne, Blasy
Hochenegg, vnnd Cristan Lagner der Elter für sich
selbs vnnd an stat der Gmaind vnnd Ihgemaine gemeinen
Pfleggerichts, vnnd desgleichen Georg Cunrad zu Ambeß Ja-
cob Rietzeiß zu Angel, vnnd Martin [illegible]walder
auf Coineß, Auch für sich selbs vnnd Innamen der
Gmaind vnnd Kirchspiels zu Angel, vnnd derselben
Mitterwarten gutwillig angenomen, desgleichen
bey vermeidung allen [illegible] Peen, in allem vnnd jede
hierin Artikeln vnnd begreiffungen, was sy die
für sich selbs, vnnd Ir gewaltgeber Punct vnd gewalt
geber jeder Zeit sol festiglich vnnd treulich zu
halten, demselben nachzuleben, vnd nachzukhumen auch
darwider nit zu handlen, vorgehabender Innamen vnnd alle
einer Oberösterreichischen Regierung vnd Camer
wolgemelten Herrn Georgen Hilger Gerichtsherrn
vnnd seiner gnaden nachgesetzten Obrigkait zuo-
gesagt vnnd versprochen, Zu Vrkhundt [illegible]
Beschluß Zu geben, den [illegible] vnnd zwainzigisten
tag Augusti nach Christi geburt im fünffzehenhundert
Neunundachtzigisten Jar,

Nummer No. 2

Newe Zeitung.

1569.

Baider Kronungen […] sein dergestalt zugehalten, vnnd stellen zu-
stenn begert vnnd […]arnider in seine diensten mitgeet-
ung, hernach besch[…]ter Straff freigelassen vnd beraicht

Damit Nun wie abg[…]emeldet solliche Dimembrierung richtig-
khait vnd vorzughhaf[…]er gebrauch zu fiehren nit allain
mit Ernnst abgest[…] vnd aufgehebt, sonder auch in
diesem Gerichts bezirk, mit erlegung vnd raichung der
Weißpfennig, auch […]steuerhaltung vnd noch künfftig-
lich vnnd allermeist […] Straffen Comminiern, ain besser
bestendige ordnung vnd gegen ainander Gerichten ain
billiche gleichait, ordentlich vnnd verrers gericht, vnd die statt
Ordnung gebracht, auch der aufgelegten Vierer sehen
vnd nachhaltige furkhemmen vnnd verhüet werde, hat
sich Ainer Ersamen […] Oberösterreichischen
Regierung vnd Camer, gemelter Herr Kriegspfleger
Gerichtsherr, vnd desselben nachgesetzte Obrigkait,
Zuversicht, mit verbemelten Außschuß vnd gewalt-
habern, hernach beschriebene furgenommen Mittel
vnd ordnung auf iren statt ainhellig furgenomben vnd beschlossen

Als Anfenngclich, die außverleyhen gebuerlichen Stewr
vnnd […], auf jedem ort Gemaind vnd Gerichts stee,
durch die verordneten Außschuß vnd Gewalthaber wie
bisher beschehen, noch zuerfiren, Järlich zu rechter
Zeit, vnd wie richtig vnnd ordenlich eingebracht
vnnd was in solchen Anlag gemeiner Gericht vnnd
desselben […] gebüerd, fürderlichen der Gerichts stee,
Innsambder, zu seiner Zeit, auf Jeden Termin
Ihrer aller genedigster Fürste: vnd Landsfürstlich
durch […] durch die ordenlichen Steurambter
vnnd Gewalthaber […]orte der gestalt, Nemblich der

2

Termine so a[illegible] Pfingstag verfallen, auf S.
Margarethentag [illegible] Jars hernach, wann dieser Termin
so auf ainen [illegible] gefallen, wierdet die Michaelisfest
des nägsten Jars [illegible] [illegible]
vnd [illegible]

Fürs ander [illegible] zu obberürten [illegible] bestimbte
[illegible] Beschreibung halben Niemant, oder
nit sonders [illegible] Zeit [illegible] gewandt vnd
sich verwegen [illegible] Zusamenkunft [illegible]
[illegible] ist hiemit verordnet, das die Vnterthanen vnd
Kriegsleuth, jede in iren Marckht, Flecken vnd
Dorfschaften [illegible] gemaind von der Regierung
[illegible] die nägsten [illegible] Erchtag darin
[illegible] die Steuer erlegt werden sollen, Nemblich
der nägsten Erchtag vor Margarethe vnd abermals
den nägsten Erchtag vor Michaelisfesten, durch die
verordneten Steuerfürnemer vnd Kraltgeber [illegible]
[illegible] Zeit der
Steuer bezallung offentlich angezaigt vnd verkhündet.

11 [illegible]

Fürs dritt, auf das gemelte Vnterthanen vnd Kriegs-
leut jeder ort zu der Steuer Erlegung mit ernst an-
gehalten werden, ist hierauf [illegible]
worden, wann sich derselben ainer oder mer vber fleissige
ermanung vnd vermanung mit seinem gebürlichen
Anschlag [illegible] gültgelt, auf der Steuerfürneme-
rer oder Kraltgeber erfoderung zu den bestimbten
[illegible] Erchtagen saumbselig vnd [illegible] erzaigen
wurden, das denn derselben zur verdienten straf
[illegible] [illegible] nachainander
[illegible] Steuer vnd gültgelt [illegible]

3

Auf jeden gulden [illegible] kreizer vnd jeder Pfund Pfenning
ain Kreizer [illegible] bezallen gelegt, vnd also zu
mereren vnd [illegible] Anlag nach gemelte Steuer
vnd gültgelt [illegible] gestaigert wird [illegible]
[illegible] gebürlichen
Anlag sonder [illegible]
halben bey den [illegible] Zwingsverordnung
oder Aufzug [illegible] gegen dem oder denselben in
baiden fällen mit [illegible] Vermahnung vnd
[illegible] Ausstand
der Steuer vnd gültgelt völliglich bezalt [illegible]
fürgenomen vnd verfahren.

Fürs viert vnd beschließlichen, dieweil die Steuer-
fürnemer vnd Kraltgeber jeder ort in disem Lan-
dt bisher vil vnd offtmals, durch die Vnterthanen
ire erforderung vnd einziehung der ausstendig[en]
[illegible]
[illegible] gehalten, welches
Inen als [illegible] Oberösterreichischen Regier-
ung vnd Landen [illegible] Herrn [illegible]
[illegible] selbs vnd seiner nachgesetzten Obrigkait
lenger vngestrafft zuezusehen nit gemaint, ist hie-
mit gegenwertigen vnd allen anderen nachkome-
nden Steuerfürnemern vnd Kraltgebern jeder
ort mit ernst aufgelegt vnd bevolhen, wann
sich ainer oder mer der Vnterthanen vnd Kriegs-
leuth [illegible] zu
schelten vnd anfahren, mit vngebürlichen worten
oder werchen, gegen Inen vnbeschaidenlicher [illegible]

Verfahen unnd [torn] treffen würden, das sy den oder
dieselben der Oberkait, deß daz zu verdienter straff
unverschonigen [torn]gen unnd benemen, unnd derselbe
khainer verhalten [torn] fürtragen, des dann nach
gestalt der sachen [torn] vermuglichen gesetzten herrn
Berichtsherrn [torn] nachgesetzte Oberkait
der Malefizhandlung straff, und hierynne niemand
verschont werden [soll]. Dergleichen sich die Gmain
auch darnach zu richten unnd darvor ze hüeten
zu verhüeten wissen werdt.

Diser gegenwürtigen beschribnen ordnung, so hinfüro mit gu-
etlicher bewilligung, ain verzeichnus der verfallnen unnd
noch khünfftiglich verfallenden straffen und hiefüro
zuhalten fürgenomen, haben die Ersam, weis unnd Vest,
haben jedes Orts gemaind unnd khirchspile, als die Ersame
unnd weisen, unnd [illegible] Krug, khobel, Burgermaister
[illegible], [illegible] unnd [illegible]
Rats Burger, für sich selbs auch Innamen, unnd an
stat des Marckhts [illegible], unnd seiner Mitverwanten
[illegible] der Peter Künigkner, unnd Cristoff
[illegible], auch für sich selbs unnd Innamen der gemaind
zu [illegible] unnd ir gesandten, dann verrer Wolff,
Hanns [illegible] Egger unnd Lenhart [illegible]
abermals für sich selbst, unnd an stat der gmaind zu
[illegible] unnd ir Mitverwanten, Hanns [illegible]
Georg Holzknecht Thoman [illegible], zu [illegible], unnd
Georg [illegible] für sich selbs unnd Innamen, gemainer
[illegible] khirchspils unnd derselben mitverwanten,
[illegible] Thoman [illegible] der Peter Thoman

Ich Hannß von Freyberg, Steürainnemer
im [illegible] und [illegible]thal, bekhenn hiemit das ich
von der Gemain zu [illegible] [illegible] [illegible]
punct, Irer gebür in der andern [illegible]
[illegible] Veraichung 602. Und [illegible] dises [illegible]
[illegible] und dritten fart [illegible].
Benentlichen Zwayhundert achtund-
neunzig gulden [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], auß handen der Gewalthaber
Hannß [illegible], Christoph [illegible],
Peter Feldtner. Claus Schmidt, Und Peter
Conradts, Eingenomen hab. derhalben
298 fl [illegible], sag und zel ich bemelte
Gemainschafft quitte, Und wann es hierüber
bewiert, hiemit Unnd meiner handtschrifft
und Petschafft quit Und ledig. Actum
[illegible] den [illegible] tag Octobris A°. 1603.

[illegible] Freyberg

Ich Hanns von Freyberg, Stainkhümerer
in Ain vnd Leizathal, bekhenn hiemit das Ich
von der Gmain zu Vnndern Schweichßteil Ewaigs
Zinnßt, Wetz gebür in der Andreas Zeumig
des verschinen 602. vnd Georgi dits 603.
Jarhunderts vnd drittem Jar verfallen,
benentlichen Zwaihundert Achtzehen
Neinzig gulden Vber Schweizer Wehrung,
durch hannden der Gwalthaber
Hannß Scherer, Christoff Trauchtenwalder,
Petter Falbner, Claus Schmidt, vnd Petter
Conradt, eingenommen hab, derselben
298 fl 4 kr, sag vnd zal Ich benennte
Vnnderschweichsthäller, vnd wem es hiemit
berüert, hiemit Vnnd meiner handtschrift
vnd Petschafft quit vnd ledig. Actum
Zinnstag den 25ten tag Octobris A. 1603.

H. v. Freyberg

1603.

Hanau N.° ½

1607

[illegible] Schuldschein [illegible]

[illegible]

[illegible]

VG

[illegible] N°. [illegible]

[illegible]

[illegible] Schultheissen [illegible]
[illegible]
[illegible]

DC.

Auf des Edlen [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Als Erstens [illegible]

[illegible] 1605 [illegible]

[illegible]

[illegible]

Zum Anderen [illegible] 1604 [illegible]

[illegible]

Zum Dritten [illegible]

[illegible]

Item Vierten [illegible] 2000 [illegible]

Item Fünfften [illegible] 3000 [illegible]

Resolution [illegible]

[illegible] Eventual [illegible] Defension [illegible] Specificirte [illegible] Eventual [illegible] Eventual [illegible]

Item [illegible]

Dergegen [illegible] Defentierung [illegible] Ratification [illegible]

Das Jenige [illegible] 3000 [illegible]

Sollt denn damals [illegible] und der Frau Wittib [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], da dann noch großer [illegible] [illegible] dieselbig dem von [illegible] [illegible] zuzulegen und die 3 [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] gegen [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible].

Erstens sind die vorbemelte drei Brüder dan fürst[illegible] [illegible] derselben [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] statt zu halten, [illegible] [illegible] worden, [illegible] [illegible] auch [illegible] nit zu [illegible] wolgemelten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] die fürst[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Resolution [illegible] [illegible] 1603 [illegible] Aprilis

[illegible] 1603

Ich Abraham Reinhardt, Einer der:
Ersamen Tyrolischen Landtschafft Steureinnemer
in Obern Etsch: und Vintschgew, Bekhenn
das Ich von der Gmain zu Angl, Schlu-
derns: deren ordinarj Steur: und Hilff-
gelt, in der Term Georgi diß Jars ver-
fallen, paar empfangen hab, wie
volgt,

Alls von Hannsen Görttler ...	fl	98 : 11 : 3
Jörgen Zäbl	fl	34 : — : —
Jörgen Conradt	fl	26 : — : —
Michaeln Erhardt	fl	20 : — : —
und Christan Schueler	fl	45 : 22 : —

Summa : fl 223 : 30 : 3 :

Umb dise Zwayhundert dreyundzwainzig
gulden, dreyssig kreuzer, drey fierer,
sag und heiß Ich gedachte Gmain Angl,
[illegible] ob [illegible] bezalts, hiemit
under meinem aignen petschafft und
handtschrifft, quitt: und ledig, Ge-
schehen den 15. Juni, Ao 1631.

Abraham Reinhardt

14 M.

Ich Magdalena Klo=
bin, noch ledig= vnnd vnuerhey=
rathen standts, vnnd am Fische
hir Ertalt Kirchspill Angl, der
Herrschafft [illegible] mich aufhalt=
endt, Bekhenne hiemit,
Innerhalb ains Landts [illegible],
Zuerfüllung des allgemainen
Landts Tyrolischen Landtsbr=
auch, mit zuuor gepflogenem
Rath, wissen, willen, vnnd
selbs gegenwertigem beystanndt,
meines zu disem verordneten=
ten= vnnd vnuerpflichten An=
weisers, des Ersamen Chri=
stan Kräpichlers bey Landts=
fürsts im Marckht [illegible]
für mich, vnnd meine Erben ge=
haimlichen in disem Brief,
vnnd [illegible] Menigclichen,
das Ich ohne ainiche anlait, oder
hinterüberredung, sonnder
aus freyen aignen willen, der=
nachuolgende Verordnung,
Alsdann solche nach dem Landts=
rechten diser fürstlichen
Graffschafft Tyrol, am allerkrefft:

Ich Magdalena Klo=
bin, noch ledig= vnnd vnuerhey=
rathen standts, vnnd am Fische
zur Zeit Kirchspill Angl, der
herrschafft hindter mich aufhalt=
endt, Bekhenne hiemit,
Vnderhalb ain Standts persohn,
Zuewiderhandlung des allgemainen
Lanndts Tyrolischen Landtsor=
nung, mit zuuor gepflogenem
Rath, wissen, willen, vnnd
selbs gegenwerttigen beysein,
meines zu disem vermelten ergö=
ten vnnd verpflichten An=
walts, des Ehrsamben Chri=
stan Kräpichlers bey Landts=
Würths im Marckht Kündtz=
bil mich, vnnd meiner Erben=
lichen in disem Brief,
vnnd Vhrkhundt Mäniglichen,
Das ich ohne ainiche anlait, oder
Vnnderweissung, sonndern
aus freyen aignen willen, her=
nachuolgende Verordnung
Alsdann solche nach dem Landts=
rechten diser fürstlichen
Graffschafft Tyrol, am allervest:

vnnd bestendigisten formb,
Jemer wol sein, auch beschehen,
khann, soll, vnnd mag, gethon
vnnd aufgericht habe,

Das Nemblichen, auß meiz
schenckig vnverlasst vnnd zeit
lichen bewegen, zu auf
richtung einer Caplanei
derselben, in dem Lobwür
digen Sanct Zenobii
vnnd Albani Gotshaus zu
Arzl, ein Summa Gelts
benentlichen Fünfftzig Gul
den, meiner Hörmung, iedes
den pro Sechtzig Kreitzer,
guetter angenommener Tyro
lischer Landtswerung gerech
net, in guetten Zinsbrieff
ligen mitlen, guetge
macht werden, vnnd
dargegen solches auf rich
tung Stainunder dess obli
giert sein solle, wie der

Stifftung Caplaney zu Hilff vnnd
trost, sonderlich vnnd Ewigelich
an ain heillige Möss, in
wolermelten Sanct Zenobii
vnnd Albani Gotshaus, durch
ainen iederweilligen Herrn
Curaten daselbs, lesen vnnd
halten zulassen, mit dem
ferneren anhang, das besagt Stiff
tung solche fünfftzig Gul
den, bis auf meinem Able
ben, wolermeltes Gots
haus gegen denen Interes
se erziehen wolle, das man
in solchem Gotshaus, meinen
abgeleibten lieben Eltern
seelig, alle wochentlich ain heil
lige Möss, lesen lassen solle,

Lobregierende,

Zu

Dierauf vnnd des zu mehrerem
urkhundt, so hat auf meinen der

bekhennender Magdalenä Klo-
zin, wie zugleich auch wei-
lendt [illegible] geheuraths Ver-
sprechens Christian Kräpiz-
lers zur Confirmierung der
[illegible] des hochfürstl. de-
[illegible] und gehorsamben
seiten, der [illegible] Edl Gestreng
und hochgelehrte herr Franz
Antoni Reinhart, beeder Rech-
ten Licentiat, und [illegible]
ger [illegible] herrschafft
[illegible] Ambts, und
Obrigkeitwegen, dessen
aigenes Insigl (doch ihme
und [illegible] ohne schaden) hi-
hinaufgestellt, solches haben
wir [illegible]
Andreas [illegible] Gerichts-
schreibern dieses, gebetene
ersetzen Sigillierung, [illegible]
[illegible] Zeugen zu-
[illegible] gezeugt, [illegible]
Andreas Eggeneter [illegible]
und Martin Kirchl [illegible]

den, [illegible] Kriegner zu [illegible],
Geschehen den [illegible]
zwainzigisten Tag Mo-
nats Augusti, im Sieb-
zehenhundert Sibenund-
zwainzigisten Jahr.

bekhennender Magdalena Klo-
zin, [illegible] auch mir
nachkommen [illegible] An-
[illegible] Stäpiz-
[illegible] zu Confirmierung der
[illegible] der-
mertig: [illegible]
jetzo, der Edl vnd Gestreng
vnd hochgelehrt Herr Franz
Antoni Reinhart, beeder Rech-
ten Licentiat, vnd [illegible]
[illegible]
[illegible] vnd
[illegible], dessen
aigen Insigl [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] zu-
[illegible]
[illegible]
vnd Martin [illegible]

der, [illegible] zu [illegible]
[illegible]
[illegible] am Tag Mo-
nats [illegible]
[illegible] Siebenzehen-
[illegible]
[illegible] Jahr.

V. 1791. rück. den Stiftge.

Stiftbuch No. 2. Cöllin

1697:

20. VIII.

Magdalena Klozin, nach Lädigens Hauß am Kirchhof zu Stadt, gethan anbeordnung.

1

[illegible] lieber Herr [illegible]

[illegible] Juli 1658 [illegible]

[illegible]

Geben zu [illegible] im Officio [illegible] 1659

[illegible]

Anth. Baude [illegible]

[illegible] 1659

Kirchspill Vogt [illegible]
in den Jahren 1701 und 1702: [illegible]
[illegible]
[illegible] 4524 Rt 3 ß [illegible]
schuldig [illegible] ——— : 4524 Rt 0 ß

[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible] ——— : 705 Rt 46 ß

Item [illegible]
[illegible] Marck [illegible]
[illegible] ——— 91 Rt 19 ß

[illegible] Kirchspill[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] ——— : 393 Rt 39 ß

Item [illegible]
[illegible] ——— : 164 Rt 14 ß

Bescheinige hiemit, daß dieselbe mir [illegible] die [illegible]
[illegible] des Engl: Wald: [illegible]
Termin: [illegible]: und Herbst [illegible] de 1703:
und 1704: [illegible] ordentlich [illegible]
[illegible] halber und [illegible]: [illegible]
gelt abgeführt und bezahlt: [illegible]
Solle [illegible] und
Summa [illegible] gewalt und [illegible]
4524 fl. 38 kr. [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible] unterschrieben und [illegible]
[illegible] den 4 Febr. Ao 1705

[illegible]

Akte
Gerichtsverhandlungen

Das Ich Unterschribener, von dem ganzen Kürchspill Arzl, deren Con:
tingent in der 1709 et 1710ten Steurichtsanstellung, so: 923 fl. betroffen,
sambt 3 fl. 36 kr., so das Kürchspill, wegen Mathiesen Huber zu Lörd, als
welcher auch obstehen benech, der 1703: Aº 1706 erhaltung versorgung, anstat
des Kürchspill der 2 orth allain beiwohnen müessen, mir zuerzeigen schuldig
gewesen, und Georgetag Aº 1714: mit 926 fl. 36 kr. völlig und bezal:
samen Contento par hingenommen und empfangen, und Ich daruber völliges
Kürchspill und gebracht bezalte: 926 fl. 36 kr. crafft des auf hiemit quittiert habe,
bezeugt mein aigne Handunterschrifft, Imbst den 24 Aprilis Aº 1714:

P. A. Martin
[illegible]

Daß [illegible] dito [illegible] abtreiben
[illegible] lödig
standts zuegehörige [illegible]
[illegible] vorgangene
Vermögens liquidation und [illegible]
abtheillung die von [illegible]
dem löbl: Stifft [illegible] und [illegible]
Gottshauß [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible] von [illegible]
[illegible]
abzug [illegible] passirt worden
[illegible] zusammen [illegible]
[illegible] 74 [illegible]
celebrirt: und [illegible]
[illegible] revers [illegible]
[illegible] worden solle [illegible]
[illegible] die von [illegible] wegen
attestirt. Actum [illegible] den
9. Xbris Aõ 1727.

[illegible]
[illegible] Pfleger
[illegible]

[illegible] Nr. 1

Abschrift

73

Ich H. Joseph Christoph Mayrhofer zu
Söbing, und derzeit Tyrolischer landt:
man, und selben Löbl. landtschaft Secre:
tarius, Als gnädig verordneter landt:
schäftlicher Marche Cassier, Bekhenne hie:
mit, das nachdeme bei jüngst abgehalte:
ner landtschäftlicher Zusamben khunft
resolviert worden, zu Bestreitung
gegenwärtigen durch Marche welsch:
Italien, und anderer wegen dem:
nachstig bekhanten Fürsts, und Kriegs
troublen gemeinschäftlich der landt:
schaft obligenden außgaben von der
deutschen Activitet $\frac{m}{50}$ fl dann von der Wel:
schen Activitet auch $\frac{m}{50}$ fl und zusamb:
en $\frac{m}{100}$ fl anlehen aufzunemben, das
zu solchem ende auß dem obervorsthal:
lichen Gericht gibt .., und zwar von
Ehrenberg gibt .. und in solchem befindlich
particular, 900, Item Sanct Ulrich Gotts
Hauß zu Lermoz 500, Sanct Niclaus
Gotts Hauß der Gemain Nassereith 1000
der Löblichen Rosenkranz Bruder:
schaft zu Lermos 1000, Sanct Margareth:

-ne Kirchen [illegible], 2000 dann Leon-
hard Gotteshaus alldorth, 200 und dann
Jennewein und Albani Gotteshaus zu
Arzl 176 – Also zusammen 2400 fl
sage 2400 fl. auf heunt dato ein gänt-
zer gelt par dargeliehen worden sein,
welches Capital zu hinterbleibender Stellig-
ung jährlich mit 5 pro cento von dato an,
und zwar auf anderem dieß lauffendt
1734. isten Jahrs [illegible], durch
das [illegible] Steuereinnemb-
er Ambt bei dem [illegible], und weil
meine Zeit all jährlich geschehenden Anderm
Steuer Bezug, obgenannten Creditorn aus-
nahm oder ein [illegible], nach dem Be-
gehren, ohne mindesten aufhalt, oder ab-
zug [illegible] [illegible]
aufhin, oder anderwerthig [illegible]
herfüro beschechender ab oder aufkünd-
ung, auf vorgehender Andermi
Steuer [illegible], [illegible] gelt
[illegible] [illegible], auch von dem Landt-
schafftlichen General Steuer Einnember
Ambt ein ordentlicher [illegible] abge-

geben werden solle. Urkundt dessen der oben
benante zu meinen Handen dato par
empfangnen Real-verlag gedachten 2400 fl
hiemit quittiert, auch diese Beschreibung
gefertigter abgeben haben will. Ge-
schehen den 9ten Jenner Anno 1734

(L.S.) Joseph Christoph [illegible],

C.

Daß die vorstehende Abschrifft der original
obligation von Worth zu Worth gleich-
lautend, würdt hiemit Ambts-
halber Attestiert, Imbst den 16.
Jenner 1734.

[illegible] Gerichtschreiber

Schildbrief fol. 26

Abschrifft

Wannen das original in
der Burgermaisterey zu
behalt,

Für H. Denebein, vnnd
Albani Gotthans zu
Arzl.

1716 — x3

Zuwissen seye hiemit angefüegt meniglichen. Das heut unten den
Siebenden November Anno Siebenzeh-
-enhundert fünf und dreissig durch
Herrn Jacob Holer zu [illegible] der lobl.
Gerichts Caßier ambts Raitung und
zum selben [illegible] annect-
-irung. Das Löbliche Land Gericht
und Albein Schatzhaus zu Arzl. An
Laut Gericht gmein d. Benentlichen
Fünffhundert Gulden, Reinisch in
Münz einen Gulden per Sechzig Kreü-
-zer guten tyrolischer Landswähr-
-ung gemacht, Capitalien richtig zu
begehren. Welche er hiet bleibenden
auf- und Stelligung [illegible] und all-
-ein auf [illegible] und zu solcher
Zeit. Siebenzehenhundert Siebenund-
-dreissig [illegible], accordierter-
-massen mit drei procento zu verzin-
-sen. Auch über ain- oder andern [illegible]
[illegible] Michaeli und Martini [illegible]
[illegible] in welchem [illegible] Stellen.
[illegible] ab- oder aufkhündung zu

zu leistung deren, und fall an künfftig
mit nachkhommenden zu thun, und weder den
selben hinwiderumben noch dero Nach-
khommen anzugreiffen zu betrüben, alles
getreulich, und ohne geuerde. Hier-
auf, und auch zu wahrem Urkhundt,
hab ich mit fleiß gebetten den Herrn
[illegible] [illegible] von [illegible]-
[illegible] [illegible] und [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] d. den
obrigkheitlichen ambts [illegible], mit
angebornen Adelichen Insigl [illegible]
[illegible] an [illegible]
gen [illegible]. Beschehen [illegible] an [illegible]
[illegible] zu [illegible] d. den [illegible] tag
Monats Februarii, im Sibenzehen-
hundert [illegible] und [illegible] Jahr.

zu Seinethalben Verlangen, und soll an Niemand
im mindesten hieran, noch wider den-
selben einwendungen oder Hinder-
nussen anzuziehen zustehen, Alles
getreulich, und ohngefehrde. Hier-
auf dann des zu mehrern Urkundt,
habe ich der Wohl Edl gebohrn Herr
Johannes Ignatius [illegible] von [illegible]-
[illegible]
[illegible] Von
obrigkeitlichen Ambts wegen mein
angebohrn Adelichen Insigl doch
[illegible] hieranhen-
gen lassen. Beschehen [illegible]
[illegible]
Monats Februarii im Siebenzehen-
hundert [illegible] Jahr.

v. R. V. 1791.

1736. Schuldbrief No 10

No 6

Obligation.

Für das Löbliche Sanct Jenebein, und Albein Gottshaus zu Antzl.

Von Gericht Umbst.

Pr 500. fl.

Actum Hombst, den dreissigisten tag monats Januar, anno Siebenzehen hundert, Dreiundvierzig,

Vor dem Wohl Edl Gebornen Herrn Conrad Ignatio Zeiller, von Zellhaimb, fürstl. Weis: und Gerichts-knecht, Pfleger, und Landt-schreiber der Herrschafft Hombst,

Zeugen des Wohl Edlen Vesten Herrn Gabriel Lappeller Gerichts Amman zu Hombst, Und Ich

Actum Ymbst, den dreissigisten tag monnats Jenner, anno Siebenzehen hundert, ein und vierzig,

Vor dem Wohledle geborn Herrn Conrad Ignatio Zeiller, von Zellhaimb, zum Weiss- unnd Schroffen-eck, Pfleger, unnd Landt-richter der herrschafft Ymbst,

Beyseyn des Wohlehrn-vesten Herrn Gabriel Kappeller Gerichts anwaldt zu Ymbst, unnd Jgn

=[illegible] Bulla verstorbenen her=
=[illegible];

Dieweillen den Siben=
=und zwainzigisten
Decembris, deß verflossenen
Sibenzehenhundert Zwai=
=und Zwainzigisten Jahr,
die ehrsame Anna Rain=
=stadlerin, [illegible]
[illegible]
in der Pfarr [illegible];
[illegible],
[illegible],
[illegible]
[illegible]
[illegible];

Ist darüber den anndato,

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Rainstadler zu [illegible],
der Pfarr [illegible] anstatt
desselben; [illegible]
[illegible],
[illegible],
und der [illegible] Maria
[illegible]

dasselbe [illegible] mit dess
gewalt Antoni Rainstad-
lerl, alß dann [illegible]
herrlichen [illegible] mit
einander begeren, aines
und besagten [illegible] und
[illegible] [illegible]
antwortgeben, anders
thail.

Des durch die ableibern
Innhaltern zuegebracht,
und [illegible]
kindern [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
gebracht worden, [illegible]
[illegible]

Untricht vnnd Li-
quidatzions Handel, aines
testamentlichen Vermög-
ens [illegible],

Erstens, der erbgeberin der-
selben leibgewandt betreff-
end, das selbe die [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]
[illegible] zu ver-
bleiben,

Anderttens, das Haubt Ver-
mügen anlangend, ist an
vergleichen von der ableiben-
den, [illegible] [illegible], das-
en gestanden [illegible],
[illegible] eingebracht wor-
den.

Wann benebens nach ausweis=
ung der bäuerlichen hochfürstl.
Rainstädterischen Handlung,
de dato zweyten Jenner,
anno siebenzehnhundert
acht[illegible], [illegible]
[illegible] zur [illegible]
oder zweytausend [illegible]
Gulden, und von der
[illegible] [illegible] [illegible]
vom zweyhundert acht,
und fünfzig Gulden,
und hinterlassen davon
achtzig Gulden, zusammen
an fünfhundert achtund=
zwanzig Gulden, so der
gedachten abgebrannten nach=
[illegible] [illegible]
ung erfolgt,

Als auf dem Stadtamt allhier
der Cameral allhier genannt,

Und bey [illegible] [illegible]
[illegible] auf den Rat=
haus,

Als beede Rechtsaigen,
die [illegible]

175 fl. — Xr.

Bei [illegible] [illegible] [illegible]
an [illegible] [illegible] [illegible]

340 fl. 57 Xr.

Und bei [illegible] zwey Adrian=
[illegible] Anton, und [illegible] Rain=
städter,

12 fl. 3 Xr.

Darzue haben dritens,

zu Hausen ainhundert neun
gulden, den [illegible] Millitär,
[illegible] [illegible]
[illegible] zwai [illegible],
[illegible] [illegible]
[illegible] zu [illegible] der
Pfarrkirch[illegible], an [illegible]
[illegible], seyn =

——— 109 fl. — kr

Viertens, seind von der [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] zu [illegible], aber
[illegible] [illegible] zum
fünfften Theill [illegible]
fallen.

——— 4[illegible] fl. — kr

Fünfftens, ersparte [illegible] gemeiste
[illegible], für den [illegible] die ab
[illegible] ainhundert fünffzig
[illegible] ihren [illegible]
Haußhaltung,

——— 49 fl. — kr

Summa des Vermögens,
und [illegible], siben
hundert zwai und dreissig
Gulden, betreffend =

732 fl. — Xr

Abzug

[illegible] vorhanden,

Sechstens, und zumahlen

die [illegible], hingegen die gewesenen Ehevogts, auch [illegible] Mittlen [illegible] [illegible] zu [illegible] an zugeste, einer seits [illegible] [illegible] [illegible], am [illegible] obrigkeitlichen Verordnung [illegible] aufgericht, daß auf ein, oder das andere, [illegible] [illegible] [illegible] Töchtern Kindern, die ihm Leben [illegible] [illegible] der [illegible] an Superstiti [illegible] Vermögen [illegible] Lebenslang, daß hierin [illegible] der [illegible] zum [illegible] verbleiben

solle; [illegible] als die Kinder [illegible] [illegible] [illegible] als [illegible] [illegible] lassenen; Daher in Conformität [illegible] Verordnung, [illegible] der [illegible] verlassenen Vermögen, [illegible] [illegible] gehabten Ehevogts und [illegible] [illegible] Mittlen [illegible] [illegible] [illegible] Lebenslänglich [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible] restitution, krafft des obrigkeitlichen [illegible] gerichtet werde.

5 Zu dieser Entrechtung halben, [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] der [illegible]
[illegible] der Kinder,
den besagten Vater Hans
Ulrichen Würner, ab-
[illegible];

Alles bei [illegible], ordentlich-
er [illegible]
[illegible] Ulrichen
[illegible] Würner [illegible]
[illegible]
[illegible];

Allermaßen bei solcher
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Gabriel Köppeller;
[illegible]

[illegible] festalt;

Des Sohn Johannes Würner [illegible]
[illegible] Anthoni Reinstadler [illegible]
[illegible];

Dann des Sohn Andern Würner
für sich selbs;

Item die Tochter Anna Maria Würnerin
[illegible]
[illegible] Anthoni Reinstadler;

Und der Vater Hans Ulrichen Würner;

Anlegerende;

Des [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] actum [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] ab-

[illegible]

Alles bei [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Allermaßen bei solcher [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] gestellt;

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Des [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] actum ut supra

1743.

Entrichts Ver-
:/: trag,

Wegen der beschaidnen Anna Raimstadlerin, Mat-
hauß Schneiders in Seauer Urse wohnend, gewöster
Ehewirthin, verlassenen Vermögens, vorgangen,

Denen Kindern zu-
ständig,

Vermüg des den sechsten Februarii anno sechzehenhundert und dreiundzwanzig ergangenen Kriegs ausschuss schluss, hat man die angelegten beschlossenen 6000 fl. Anlehung des Kriegs: [illegible] zuerlegen, ein hundert zwanzig gulden [illegible].

: 120 fl — kr

an Welche auf negst kommend Georgi zuhanden des Herrn Kriegs Cassier Jacob Kolers zubezahlen, [illegible]

Wolregierende!

Des [illegible] Wol
[illegible] Hochgeborn
Herr Conrad Ignatius Zeiller,
von Zeillhaimb, zum [illegible]
und [illegible], Pfleger
und Landrichter der
Herrschaft [illegible], von [illegible]
[illegible], hiermit das
Insigl [illegible]
[illegible] hierfür gestellt
actum ut supra

Die bezahlung soll von denen Gemainschafften des Kirch-
spills beschehen, Alß von:

Maldt —	209	fl 25 kr	
Wind(?) —	46	— 22½	
[illegible] —	94	— 47½	
[illegible] —	96	" 50	
[illegible] —	85	" 27½	
Stegl —	184	" 20	und beylegung
von [illegible] —	2	" 47½	
Summa	720	fl — kr	

Daß mir endts [illegible] Kirchspill [illegible]
[illegible] 1743 [illegible]
[illegible] 720 fl
[illegible]
[illegible] Kirchspill [illegible]
[illegible] 720 fl
[illegible]
[illegible]
den 7 [illegible] 1743 [illegible] Hoferolt

1743.

Extract,

Für das Kirchspiel

undel,

Hochgebiettende:

Des Hochwürdigen [illegible]
[illegible] Closter [illegible]
Herr Conrat Ignatius Zeiller,
von Zeillhaimb, Zum [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Dieße [illegible] gemainschafften dieß Kirch-
[illegible] [illegible]

Kalck	209	fl	25 kr
[illegible]	76	—	22½
[illegible]	94	—	47½
[illegible]	96	"	50
[illegible]	85	"	27½
Nägl	184	"	20
von [illegible] der Gemainder	2	"	47½
Sa.	720	fl	— kr

und beylegung

[illegible] Kirch Bill [illegible]
[illegible] 1743 [illegible]
[illegible] — 720 fl
[illegible]
[illegible]
[illegible] — 720 fl
[illegible]
[illegible]
[illegible] 7 Juny 1743 [illegible]

Extract.

Auß der durch dem Edl Ehrnvöstn Herrn Jacoben Hohn Gerichts Cassiern und Burgermaistern zu Gurbß am 18ten Xbris ao 1741: auf dem burgerlichen Rathhaus alda, der dießortig Löblichen Stattg: und Landgerichts Obrigkheits Subsistenz des Sambemelten Gerichts außschuss Summe nomine des Gerichts Erhaltenen Empfangs, und dargegen der Erlosten march- und dergleichen Unkosten halber abgenohmen:

Gerichts Raittung.

Erstlichen betrifft der Empfang in Sa

fl 3071 : 39 1/2 kr

Hingegen machen die samb-
entlich in disem 1747isten
Jahr, biß auf dato eingangen
Kürschmarch: und andern
dergleichen Unkosten, so
Herr Cassier hinentrichtend.

S'' 1696 fl: 31 1/4 kr.

Wann nun Voriger Empfang
Von denen Erlösten Unkost
Defalcirt würdt, so er-
scheint, daß das Gericht [illegible]
[illegible] verbleibt.

S'' 1624 fl: 57 1/4 kr.

Hierauß ab einem Einsitz
hierbevor bezahlt.

S'' 924 fl: 58 1/4 kr.

Auß solchem Einsitz gibt die
Kirchstiftung, und darab
dem Gericht, die Einsitze,
zu bezahlen

S'' 554 fl: 58 kr. 3 4/5 ₰

Welche Summa de dato ge-
macht und Gericht außschuß
[illegible], mit der Subaltern-
en Einstehenden Anderung
Bau, am 18t. Junnij des
Eingehend 1748t. Jahrs,
Dieselben Herrn Gerichts
Cassier Jacoben Sebold par
bezahlt sein, sage —

S'' 554 fl: 58 kr. 3 4/5 ₰

[illegible]
[illegible] Schreibgeb.

Ich bekenne obstehenden [illegible]
die 554 fl. 58 kr. 3 4/5 ₰ [illegible]
[illegible]
[illegible] 1748
[illegible]

Extract.

Over 1747 [illegible]
[illegible] Restanter
[illegible].

Item 1748 [illegible]
[illegible]
[illegible].

[illegible]

Ich Christian Häsl
in dorf Argl gerichts [illegible]
Bekhenne hiemit: und meine
Erben hiemit offentlich gegen Jeder mänig-
lich, Loblichen Sanct Jenne-
bein: und Albein gottshaus alldort,
Willen auf handen derselben der-
zeitigen Kirchprobsten Martin
hunter zu Arglage [illegible] schuldig
ist, aufrecht und rödlich schuldig
zu sein, Benentlichen dreihun-
dert dreissig Gulden, sage 330 fl.
Reinisch in münz ainen gulden
per sechzig Kreizer guet Tyrolischer
Landtswehrung geraith, Mit dem
verstehend solche haubtsach der 330 fl.
in Zeit bleibender auf: und Abe-
löung alljährlich auf Liechtmess,
und zu solcher Zeit anno siben-
zehenhundert fünfzig das erste-
mall von Gulden hundert Kreu-
zer Sechzig zu verzinsen, Auch
auf Von dem oder andern Theill
zwischen Michaeli, und Martini,

[illegible] im ablösen Jahr mit
allen [illegible] ab oder
aufkhündung, sondern Thaill
[illegible], auch negst [illegible]-
[illegible] darauf, sambt all dauon
ausständig sein möchtenden
Zinsen vnd [illegible]
[illegible], [illegible]
[illegible] an-
[illegible] zu begehen, Und
[illegible] der [illegible]
[illegible] vnd beschreibung mein
[illegible] gantz vnd
völligen Vermögens in genere
[illegible]. Ohne gefährde,
Dess zu wahren Urkhundt
hat demnach der Edl gebohrne
Herr Thomas [illegible]
[illegible] zum [illegible] vnd
[illegible], Pfleger vnd Land-
richter der Grafschaft [illegible], dan
Obrigkheiten [illegible] angebohrn
Adelichen Insigl [illegible]

daran [illegible] Insigl
bei meiner bekhennens dem Edl
Edl gestreng vnd hochgelehrten
Herrn Joseph Jacob [illegible]
[illegible] Gerichtschreibern [illegible]
[illegible]
[illegible] Johann
[illegible], vnd Johann [illegible]
[illegible], Beschehen
zu [illegible] den dritten Tag Mo-
nats Februarii, im Sibenzehen-
hundert drei vnd [illegible]igisten
[illegible]

Rechten im Abwesen sache aus
aller Freundgerechte ab- oder
aufkündung, so vielen Theill
benanntes, auch meines Rechts-
nießdarauß, sambt all davon
abstendig sein möchtenden
Zinsen, und etwo Erblich ver-
fallenden Unkosten, aller
ewig, abtreten und abs an-
rugsam abgeben. Und
zwar also bei Ehehafften
Zusatz, und Verschreibung mein
abschiedbekanntes, ganz und
völligen Vermögens in genere,
ohne ausnahm. Unge-
uerde, Deß zu wahren Urkhundt
hat demnach der Wohl Edlgeborne
Herr Thomas Ignatius Freiherr
von Leichheimb zum [illegible] und
Schragenhof, Pfleger und Land-
richter der Herrschaft [illegible] sein
obrigkeitlichen der angebornen
Wohl adelichen Insigl (doch

dero ohne schaden) hierauf gestel-
let, bei meiner Verfertigung dem Wohl
Edlgestreng und Hochgelehrten
Herrn Joseph Jacob Stöginger G. V.
Ritt. Gerichtschreibern [illegible] ge-
statten [illegible]
Zeugen zeugigen gewest Johann
Joseph Fohr, und Johann Fischer
Burgerschreiber, Beschehen
zu [illegible] den dritten Tag Mo-
nats Februarii, im Sibenzehen-
hundert Ain und vierzigisten
Jahr.

V. Q. L. 1791. noch 200 fl (130 fl bz)
1819.
1829. N. 7.
228 fl 34 x = 1836. von Frd. Moll = 158 fl
Alois Vogt 70 " 34
228/34

V. 1850.
" 1857.
" 1860.
1864. N. 7 A 8.
1866. " 7 A 8.
1868. " 7 A 8

N 8

VI 4.9 Niederhof No 11

Schuldbrief

Für Löblich Sanct
Annabrün-hund
Albrin gotteshauß
zu Arge.

Von

Christian Hütte al-
dort.

fl: 330 - xr

Schreib d. Mostgelt
: 45 kr

Ich Joseph Kuhn zu Waang gschet
gest bekhenn vor mich und meinen
Erben wie das mir der Ehrsamb
Martin Hutter, alß Kirch Mair, zu
Arsche ein Lochert mir heint dem
Vatter gewesen dato ohn guten und
ohn unverbrochen gelt hat angelichen
und vorgestreckht benantlich
ein hundert zwai und Siebenzig
gulden: ——— : 172 fl
Zins das ab tödist verschriben worden
von jedem gulden mit 2 ß lang
der Riel ligent zu der Zinsbar:
in bey dem bey gezeugen seindt
zugegen der Ehrsamben Simon
Egg hart wirth und gast geber
von Wang und Paull Kürner
zu Arsche beschechen zu Arsche
den 13 tag Jenner: 1750

Ich Joseph Kuhn selbs handlein
ab Stadt

Simon Egg hart von Wan
wirth und gast göb,
verstrecher umb dis schuld

Jos. Josef Lehr zu Zarasz

D. R. 1791.

" " 1818. beim Vorsteher
Ambach Nössing
bezahlt

Schuldbrief No 86

1750
Schuld
Verschreibung
... Joseph Lehner

Ich Georg Schultes zu Ried
Kirchspill Castl gerichts herr-
schafft; Bekhenne für mich
und meinen Erben, hiemit offent-
lich gegen Menigliches, dem
Löblichen Sanctorum Ingenuinj:
et Albinj gottshaus zu Castl,
umb willen der erhaltenen
anlehen per Benentlichen
Fünfzig gulden Reinisch
nemblich in dem per Sech:
zig Kreizer guet angenomb
Tyrolischer landts verfassung ge-
rechnet, ausgericht, und redlich
zuthuen schuldig worden bin,
Solche fünffzig gulden nun, Ver-
sprich Ich Schuldbekhennender
Schuldner, bemelt loblichen gotts-
haus, oder deme anderer recht-
mässigen tittls Inhaber dis
brieffs, in Zeit hierthuender
aufs und Billigkeit Jährlich

Ich Georg Schultes zu Ried
Kirchspill Arzl gerichts Imbst-
schafft: Bekhenne für mich,
und meinen Erben, hiemit offen-
gegen Menniglichen, daß
löblichen Sanctorum Ingenuinj
et Albinj Gottshaus zu Arzl,
umb willen der erhaltenen
anlehens der benentlichen
Fünfzig gulden Reinisch
müntz in dem werth der Sech-
zig Kreitzer gut angenomb
Tyrolischer landts ordnung ge-
nehmb, ausgezelt, und redlich
zu thuen schuldig worden bin,
solche fünfzig gulden nun, der
sich ich schuldbekhennender
Schultes, bemelt löblichen Gotts-
haus, oder einem andern recht-
mässigen titl Inhaber dis
brieffs, in Zeit fürwährender
auf und Ablösigkeit jährlich

allvorgehn auf Kündtung, und
und zu selber Zeit Siebenzehen
hundert neunundsechzig Gulden
mit drey ein viertl pro Cento
gebräuchlichen Zinsen intressirt,
und auf den ein: oder den an:
deren Theill, hiesigen [illegible]
und Martini zu erfolgen
habend einviertl jährige ar:
antliche ab: oder aufkündung,
auf Kündtungszeit darauf fol:
gend, sambt all davon aus:
ständigen Zinsen, und billich
Ursachen habender Unkosten, da:
durch verloren: oder verab:
säumenden Schaden, ohne einich
in landläuffigen geltwäh:
rungen par abzuführen, und
hinbezahlen, Und diß sowohl
leben: und bey Gesundheitszeiten
kund: ordentlicher Weiß, und

Verschreibung meines beihabenden
ganz und völligen Vermögens
in genere, weil hierbey ver:
nehme, [illegible]
[illegible], hi zu
[illegible], der
auf der Wohledl gebohrnen
Herr Thomas Ignatius Zeiller,
von Zeilheim, dem des h.
und Freyherrn Stadt Pfleger
und Landrichter des herrschaft
gericht, von obrigkeit wegen,
sein adeliches angebohrnes In:
sigel, doch ihm all unbeschwerung
ohne schaden beyfügen tuet,
und damit diesen Schuldbrief
gestellter maßen befertiget, deß
andern vor mir Schuldbriefe,
An dem Wohledlen Herrn An:
tony Martin Augustinger
Pfleg und Landgerichtsschreiber
ihrer beeden erstatten hand,
und beygesetzte anlobung; Sind
also erwürdige geziegen Zeugen

geweßt Johannes Kirchner und
Joseph [illegible], und Franz Carl Ott
Gerichtschreibern [illegible],
Geschehen zu [illegible] den Zehenten
Februarij ein Tausend Siebenhundert-
drei und sechzigsten

Jahr./.

gericht: Johannes Reßner und
deß orths; und Franz Carl Ott
gerichtschreibern unterschriben,
Geschehen zu Weickh den 21ten
February ein Tausendsiebenhund-
ert vier und sechzigsten
Jahr./.

V. R. D. 1791

" 1818.
1829.
1834. N. 9.
1850.
1861.
1868. N. 9.

№ 10

1763

Schuldbrief No. [illegible]

Schuldtbrief
Für das löbliche
Sanctorum In-
genuinj et Albinj
Gottshaus zu Axl(?)

Von

dem Ersamben Georg
Schilter(?) zu [illegible]
Kirchspill Axl ge-
richts [illegible]
herr.

Per 50 fl

Sibeltiglgelt(?)
..... 45 k

Ich Jacob Hörberger Hofenwirth
zu Tanning der Herrschaft Haag be-
kenne in hierfündlicher Verstrich-
und de rato Lewinnung des Ehrwürdigen
Herrn Georg Nagelhuber derselben
Zeit obrigkeitlich bestellten Verwalter
anwie Hoffmayrs in Mergenreuth
oberhofmarchischen Amandl negnitter
Kirchen mit vorbehalt ihrer den
wurde ——— Herrn Löblichen
Sanct Johannis und Albani Gottes-
hauß zu Aigl, und zwar aus
derselben Kirchen Mittel, oder
Vermögen aus handen des bestellten
Kirchprobst Georg Kuchhuber
zu Limbach zur entrichtung der
ihme Principalen laut Maria
Hollerischen Cobis Liquidation de
dato Neunzehenden July Siebenzehen-
hundert ein und zwanzig übernom-
menen Gescht oberschreibenden Habs
Entrichtung paar erhaltenen Anlehs.

auf künftig ordentliche aufkündigung werden
zu sein. Dreyhundert dreyund
Sibenzig Gulden. sage:
: 373 fl :

Diese Summe [illegible] Schuldbekennerin
in einem mir gehörigen [illegible]
[illegible] oder einem andern [illegible]
[illegible] [illegible] bis [illegible] [illegible]
[illegible] Lichtmeß, und welcher
[illegible] Sibenzehenhundert neunund
Sibenzig [illegible] [illegible]
à drey einhalb pro Cento zinnß
zahlen, in nicht [illegible] be-
liebigen Bezahlungs fall, sohin
über von mir oder andern theill
[illegible] [illegible] halbjährige auf-
kündigung, so aber jedes mahl
zwischen Michaeli und Martini
zu beschehen hat, zu Lichtmeß künf-
tigen, nebst all billichen anhäng-
[illegible] abzuführen, und zu be-
zahlen, [illegible] unter Verpfän-

dung des [illegible] Schuldbekennerin
[illegible] und völligen Vermögen
pro omni causa. Deme
zu wahrem
[illegible] hat demnach der [illegible]
Gestreng und Hochgelehrte Herr
[illegible] Leonard [illegible] Juris
utr. Doctor. dann Pfleger und
Landrichter [illegible] [illegible]
bei [illegible], [illegible] [illegible]
von mir Schuldbekennerin in [illegible]
mir gehörig [illegible] bitte dem Herrn
Pfleg- und Landgericht [illegible]
Antoni Martin Regensperger
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
gestalt. Beschehen zu [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], und Michael [illegible] [illegible]
[illegible], den zwelften
Februarii im Sibenzehenhundert
neunundsibenzigsten Jahr.

[illegible] Martini [illegible]
zu [illegible] Dreyhundert dreyund
Siebenzig Gulden: sage
fl. 373. Xr
Solche nun [illegible] Schuldsumme
in einem mir gehörig [illegible]
[illegible]
[illegible] bis [illegible]
[illegible] und welcher
[illegible] Siebenzehenhundert [illegible]
Siebenzig [illegible]
a [illegible] pro Cento [illegible]
[illegible] in nicht [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible]
über [illegible] oder [illegible] Theil
[illegible] [illegible] auf
[illegible] so aber jederzeit [illegible]
zwischen Michaeli und Martini
zu [illegible] zu [illegible]
[illegible], [illegible] billichen [illegible]
[illegible] abzuzahlen, und zu be-
zahlen, [illegible] unter [illegible]:

[illegible] al Schuldverschreibung
[illegible] und [illegible] Vermögen
[illegible] [illegible]
[illegible], [illegible]
[illegible] Obrigkeit [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] Doctor. [illegible] und
[illegible]
[illegible], [illegible]
[illegible] in [illegible]
[illegible] bitte [illegible]
[illegible] und [illegible]
Antoni Martin [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]. Geschehen zu [illegible]
[illegible]
[illegible], und Michael [illegible],
[illegible], den zwelften
Februarij im Siebenzehenhundert
[illegible] Jahr.

Fasz. N. 8. L. Q. 1791.

11/9 59

197

1819.
1829. N. 911.
1835. 12
1850.
1861. 10.
1866. 11.
1868. 11.

Jetzige Schuldner:
Franz Josef u. Anna Högg[illegible]
Kinder des Jakob Högg[illegible] sel.
in Tarrenz.
pcto Kapital pr 373 fl
ö. W.

N 12

1773 Schuldbrief No 9

Schuldbrief,
Für das Löbliche Sanct
Jennewein- und Albuin
Gotteshaus zu [illegible]
Über
Herren Jacob Hö[illegible]
[illegible] Margreth
Oberhoferin [illegible]
[illegible]
[illegible] zu Tarrenz.

fl. 373 kr

44–55 Klinglerische Monatbrunse

Actum Brixen den fünfzechenden Tag Monats Junii Anno Sibenzehenhundert Vierund: sechtzig.

Es haben sich Ihro Hochwürden der Hochgelehrte Herr Michael Klingler S. S. Theologiæ Doctor, auch hochfürstlich Brixnerischer Cammerer, und Pfarr Herr zu Stilfes, zum Nuzen der Ge: meinen [illegible] Unterthan: nen aus [illegible] tragender Eÿfer entschlossen, zu der [illegible] tig zuerrichten vorhabenden [illegible] eine Summam Geld benantlichen Achthundert Gulden, id est - 800 fl herzu: geben, auch solche achthundert Gulden, welche bei Löblich Tyrolischer Landschaft an- hin zulegen, schon würckhlich gegen nachstehend hiemit aushändigender obligation extradiert, daß [illegible] weiters

Seinem Anzl in Continuirigen
Zeiten für- und für alle Monat
ein Heillige Meß in der intention
solang Selbe bei Leben, um
erlangung einer glückseeligen
Sterb-Stund = nach dero Todts Ver:
fahren aber zu der abgeleibten
Seelen Heil, und Trost deren zu
lasen schuldig gehalten- und
verpunden sein solle, für solch
dargeben Achthundert Gulden
seinach benannt Anzlerische
Gemeine Interessenten sich nit
nur allein gegen Wohlgedach:
ten Herrn Pfarrer, Heiliges
Vicariat, sondern auch hie:
mit- und in Krafft dis für sich
und ihre Nachkommen Rever:
sirt, und zumahl gemacht
oben erlangte Monat Meß //
in continuirigen Zeiten für
und für ad intentionem lesen
zu lassen; über das auch die
solch extradirte 300 fl Sub
hypotheca ihrer besitzenden Ver:

// Davon in der dem Grato 45 fl zu bezahlen

mögenheiten in Casu zu lesen
gelobt, zugesagt, und versprochen.

Zur genau- ohnabänderlich:
und ohnunterbrüchig Continui:
ger Nachlebung all obigen Ab:
dingungs Specifice einkommen:
den Interessenten zu Anzl hin:
ob memorierten Dato, dem Wohl:
ehrwürdigen Herrn Ignati
Hell, Gerichts verwaltern zu
Hubet, als Deputierten des
Haubtstifft = und zu ihrer aus:
fertigung die Siglbitt er:
stattet haben.
In præsentia Testium Michael
Raich und Antoni Amder
Siegeln Schreiber.
Als Franz Moll Gerichts Ver:
pflichter.
Jacobein Moll vom Dunisten
für sich, und nomine der Juli:
ana Schusterins Erben, Si:
mon Huggmaller = An:
toni Kaserer = und Hieronij:

ni Kirchers, auch quà Innhaber Paul
Mollen Erben,
Mathews Weber für sich und für
Christian Jaifl, Mathias Zholl,
et Martin Triemer, auch quà
Innhaber der Peter Bockhornischen
Kinder,
Michael für sich und Antoni
Kircher,
Antoni, anstatt Zyprian Walter
Johann Sailler, auch für Mat:
thias Sagmaister, et Martin
Sailler,
Johann et Georg Tannhofer, und
[illegible] nomine Anderlan:
lanischen Erben, auch quà Amoni:
ner der Elisabetha Laicher Wei:
tib,
Heinrich Moll,
Johann Paul Bräzischler Würth,
Peter Moll,
Christian Langeck
Antoni Kircher,
Antoni Tannhofer

Johann Kircher,
Martin Kircher,
Lorenz Moll,
Martin Gundolf für sich, auch
anstatt Johann Weber und Paul
Tanner,
Cassian Zholl,
Johann Langeck,
Johann Bräzischler,
Christian Rainer, für sich und
für Franz Pichler Müller,
auch als Amoniger Elisabetha
Rainerin,
Johann Jörg Müller, und quà
Innhaber Ludwig Mollen,
Franz Anzoll, für sich und
nomine Georg Gulmbauer,
Samuel Weibner,
Johann Glaz,
Johann Langecker Jüngerer,
Jacob Haibl,
Jörg Zuggmall,
Antoni Zuggmall,
Johann Gulmber.

Caspar Lanzer,
Franz Dräxler für sich und no-
mine Maria Eisemann, ausgra-
schaft der Mathias Eisemanni-
schen Kinder,
Andre Hölzuber für sich und sei-
nen Schwester Vatter Franz Schu-
ster,
Simon Pölle für sich auch sei-
nen Tochtermann Antoni
Teichmann, und Michael Tan-
zeler zu [illegible]
Jacob Schneller,
Jacob Neureuter,
Mathias Dräxler für sich et
Georg Pölli,
Johann Pögg Müller,
Antoni Rait,
Andre Thuggwalder und sein
[illegible] zwei in Vertret-
ung ihrer Nachbarn, als Lo-
renz [illegible] Wolfgang Weber
[illegible] Paul Pögg, Bartlme
[illegible] Johann Pögg,
Thoman Franz, et Johann
Schranz Müllner.

Ohne Gevärde.

Hierauf und deszu wah-
rem Urkund, so haben wir auf
der Wohledl geborenen Herrn Jo-
hann Ignati Zeiller von Zeil-
heimb, zum Cons[illegible] und Hofrat[illegible]
[illegible] Pfleg- und Landrich-
ter der Herrschaft [illegible], von
[illegible] obrigkeitlichen
Amts wegen, sein adelich
angebornes Insigl, doch ihme
ohne Schaden, hierfürgestelt,
und damit diesen Revers
[illegible] corroborieret.
Actum ut supra.

1764.

Des Revers Brief.

Für Ihro Hochwürden dem Hochgelehrten Herrn Michael Klingler SS. Theologiæ Doctore, auch Hochfürstlich [illegible] Cammerer, und Pfarrer zu [illegible].

Von [illegible] [illegible] Gemeinds Interessenten.

№ 6.

N. 44 bis 55

Actum Arzl den Fünfzechen-
den Juny, Anno 1764.

Es haben sich Ihro Hochwürden
der hochgelehrte herr Michael
Klingler S. S. Theologiae Doctor,
auch hochfürstlich Brixnerischer
Kammerer, und Pfarr-herr
zu Arzl, zum Nuzen der Ge-
meind Arzlerischen Unter-
thanen, aus sonders tragen-
den eifer entschlossen, zu dem
[illegible] zu errichten vor-
habenden Frühmess eine
Summam Geld benantlichen
800 fl herzugeben, auch solche
800 fl, welche bey löblich Ty-
rolischen Landschaft an- und
ausgeleget, schon wirklich
gegen nachstehend hinein
aufbewahrender obligation
extradiniert, daß [illegible] Ge-
meind Arzl in Weltewig-
zeiten für, und für, alle Mo-
nat einen heilige Mess in der

intention, so lang Höchstselbe
bey Leben, um erlangung
einer glückhseeligen Sterb-
stund= nach ihro todtlichen Hin-
scheiden aber zu der Regular-
ten Pfarrkirch, und Gottes-
dienst zu lesen schuldig, zu
halten, und verpflichtet seyn
solle. Für welche angege-
bene 800 fl. hinnach dan auch
Regularische Commenden Interes-
senten sich nicht nur allein
gegen Hochgedachten Herrn
Commen- und Pfarrer schul-
dig bekennen, sondern auch
damit und in kraft dessen
sich und ihre nachkommende
Interessenten, und gäntlich
gemacht, oberwehrtermassen Mo-
natlich in allen nachgemel-
deten stuck, und für ad in-
tentionem ihren zu lassen,
überdise auch um solche extra-
dirte 800 fl. sub hypotheca
ihren besitzenden Vermög-
lichkeiten in Cassa zu lassen globt,
zugesagt, und versprochen.

Für genau= ohnabänderlich= und
unverbrüchig Halt- und Voll-
ziehung all obigen
umb hierauf deßspecifice
einkommende Interessenten
zu Regl. Herrn Pfarrkirchen-
erald syndici fall als Despe-
tierten ihr hand= glübd= und
zu ihren Ausfertigung die
Siglbitt erstattet haben.

In praesentia qua testium Michael
Stöckhl, und Antoni Andrea
Stigula Schreibers.

Als Franz Moll Pfarrkirchen-
pflegern:

Jacobum Moll Kirchmayer
für sich und nomine der
Juliana Schwarzin Leben,
Simon Schuggmüllers, Antoni
Platners, und Hieronymi
Kirchers, Auch qua Vorstand
Paul Mollen Leben,

Matthäus Staber für sich, und
für Christian Schöpfer, Mathias
Scholl, et Martin Reischner,

Auch quà Gerhaber des Peter
Storkischen Kinder,

Michael = für sich und Antoni
Fischer,

Antoni = anstatt Josef Natter
Johann Müller; auch für
Ezechiel Wagmaister sel.
Martin Müller,

Johann Christoph Brauneckers,
und Casparn nomine Andre
Reinlands Erben; auch quà Cu-
ratoren der Elisabetha Mai-
sen Wittib,

Heinrich Moll,

Johann Paul Wägischler = Würth,

Peter Moll,

Christian Langesch,

Antoni Fischer,

Antoni Brauner,

Johann Fischer,

Martin Fischer,

Lorenz Moll,

Martin Spindelschin für sich auch
anstatt Johann Kober, und
Paul Zimmer,

Lucian Scholl,

Johann Langesch,

Johann Wägischler,

Christian Maurer für sich,
und für Franz Schüller
Müller; auch als Curani-
tor Elisabetha Maurerin,

Johann Jos. Müller, und
quà Gerhab Ludwig Moll,

Franz Kapoll für sich, und
nomine Joseph Halbmark,

Samuel Storker,

Johann Platz,

Johann Langesch den Jüngern,

Jacob Härtl,

Georg Schüggmüller,

Johann Salenberg,

Antoni Schüggmüller,

Caspar Länger,

Franz Kräpiesten für sich und
Samuel Klang bey seinem
[illegible] als Vorstand der Mathias
Lechleitnerischen Kindern,

Andreas Halbmayr für sich und
seinen Schwester-Vattern
Franz Schultes,

Simon Scholl für sich, auch für
seinen Tochtermann Antoni
[illegible], und Michael
Pünteller,

Jacob Schueller, et
Antoni [illegible],

Mathias Kräpiesten für sich
et Georg Klotz,

Johann Kopp Müller,

Antoni [illegible],

Andreas [illegible],
Und die [illegible] Gemeinde [illegible]
Vertretung [illegible] Nach-
barn [illegible] Hermann [illegible],
Wolfgang [illegible],

Paul Kopp,
Bartlme Schinnenthaler,
Johann [illegible],
Thoman Frank,
et Johann Franz Millart.

Daß gegenwärtige abschrift
dem ursprünglichen Prothocollo
de dato, ad verbum Collatio-
nando gleichlautend gegen-
befunden worden, wird hie-
mit unter [illegible] Ferti-
gung [illegible] bekennt.
Actum [illegible] den 27. [illegible]
1766

[illegible]
Landgerichtschreiberei.

Copie N.° 4

Vidimierte Abschrift.

N.° 5

Ich Lorenz Moll zu Arzl
[illegible] Gerichts Imbst öf-
[fent]lig Bekhenne für mich, meine
Erben, dem Lobwürdigen
Sanctorum Ingenuini et Albu-
ini Gottshaus zu [illegible]
[illegible]zl, dem jezigen [illegible]
[illegible] [illegible] Gottes-
hauß von [illegible] wegen den
[K]irchprobst Johann [illegible]
[illegible] den Kirchstill
[illegible]zl in seiner abgestatten
Raittung zu Übergab ge-
stellten Fünff hundert zwain-
zig Gulden, sage f. 520 f.
[illegible] in einem Jahr
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Tyrolischen Lands-
ordnung gemäss, und ver-
standen, schuldiger worden
[illegible]. Solche Haubtsum
der fünff hundert zwainzig
Gulden [illegible] gelob [illegible]
und [illegible] schulds-
[illegible] für mich, meine
Erben – [illegible] löblichen
Gottshaus, oder [illegible]

Ich Lorenz Moll zu Arzl
der derzeitige Wirth, öff-
ig Bekänne für mich, meine
Erben, dem Lobwürdigen
Sanctorum Ingenuini et Albui-
ni Gottshaus zu benannten
Arzl, dem jeweiligen einzie-
hern angezogenen Gotts-
haus von Gericht wegen den
Kirchprobst, Johann Kaiß
zu Hochenau den Kirchspill
Arzl in meiner erstatten
Raittung per Ybergab ge-
bliben Fünff Hundert Zwain-
zig Gulden, dico fl. 520: xr
Kreuzer in Münz, jeden
von per sechzig Kreuzer gemein
angenommen Tyrolischen Landts
Wehrung gerait, und ver-
standen, schuldiger worden
zu sein. Sothane Haubtgut
der Fünff hundert zwainzig
Gulden nun gelob zu zug-
und versprich Ich schulds-
bekhanter für mich, meine
Erben — Einem Löblichen
Gottshaus, ohne villmehr

einem jeweilligen Kirch-
probst auf anbegehrende
weisung gegen Quittung den
selben nach Gebür in Bewil-
ligungsfall alljährlich
und Alternierend zu Kirch-
weyhen und dergleichen
zu Anno siebenzehnhun-
dert sechs und sechzig erst-
mals a cura die erste
pro Curato gebührlich zu
verdingen, undiber von
dem- oder anderen Theill,
zwischen Michaeli et Martini
observieren und die jeweill
jährigen ab- oder Auskün-
dung Kirchweyhen, deren
darauf unbezahlt noch
ausständigen Zinsen, und
weiters verlegten Capitali-
renden Unkosten nicht
landläufiger Geltsorten
gar abzureichen, und zu
bezahlen. Endlich dieser
aller unter- und der-

handschafter Kirch und der
schreibung meiner debitoris
Vermögens in Genere, will
hier zum Vermöchen. Der
Beschwerde, deß zu wahren
Urkundt hab ich nach der
Hoch Edl gebohrn und hoch
gelehrten Herrn Nazarius
Leonardus Hayd J: U: Doctor
auch Pfleg- und Land
richter der Herrschaft
Neubeüern von Obrigkeits
wegen dessen eigenes
Insigl: doch daran ohne
schaden: beyzubringen, dol.
Bei der von mir schuldt-
bekennen An dem Hoch-
Edlen Herrn Antoni Mar-
tin Wagnerischen Pfleg-
und Landgerichtsschreiber
der Zeit selbst practicirter
Hand- et Siglbittes Anlo-
bung seind als dermahlen
gezeigen zeugen ge-
wesen Joseph Antoni Con-
stantin Practicant, und

Franz Antoni Zächschreiber.
Beschechen zu Hraby den
Vierzehnten tag Monats
February Im sibenzehen
hundert Vier und neunzi
gisten Jahr

Franz Antoni Zächschreiber.
Geschechen zu Hinbz den
vierzehenten Tag Monats
Februarij Im sibenzehen
hundert vierund nünzi
gisten Jahr.

1765.

Schuld Brief,
für das löbliche
SS: Ingenuini et
Albuini Gottes=
haus zu Arzl,
von
Lorenz Moll
selber zu Arzl,
[illegible]
ig.

[illegible] No 26

Rg: 30: kr
[illegible]

Sibel Sigel
. . . . . 45: kr

Actum Glurns den fünften Junij ain Tausend Siben Hundert acht, und Vierzig.

Alda hat der Ehrsame Johannes Trigg Baumeister an Worth /: der aus gnaden gottes nunmehro ein alter von Sechs und achtzig Jahren hinterlegt, iedoch aber bey guetem verstand, vernunfft, und gesund Leibes gefunden weil sich be=fundet :/ sein bereits vorhero dem Pfarrer bey Intentione gethanes Erklären nach=weiß erholet, und in obrigkeitliche verbrief= und aufrichtung zu bringen gebetten.

Nemblichen Alle gesagter Johannes Trigg hiemit und in Krafft des nach best= und beständigisten form Tyrolischen Landts Rechten zu der in der Curatia Arße aufzurichten gewillenten Früh=meß Stifftung dreÿ Hundert Gulden sage 300 fl vergestalten geordnet, respective Extradiniert, und bey nach=

gehenden Lestgüeren angewisen haben, alß =

Dem Joseph [illegible] fünffzig gulden [illegible] 50 fl —

Andree [illegible] Kündern fünffzig gulden, Dito 50 fl —

Und dem Christian [illegible] zu [illegible] zwey hundert gulden, [illegible] 200 fl —

Daß Primario ein Jeweilliger Herr Curat dessen so Jehsamen Capitalien bis würcklich angestölt und stabilierten seinem [illegible] Stifftung, Administrieren, und besorgen, die hievon abwerfende Jnteressen zu erlangen, und einzufangen, dargegen aber =

Secundo verbunden, und gehalten seyn solle, all jährlichen auf obige Zeit vier Heillige Mäßen nach gelegenheit, oder alltäglichs anweilangen [illegible]

Stiffter, und dessen anverwandtschafft abzuhalten, [illegible] =

Tertio Nachdemmahlen drei gulden aus denen abfallenden Jnteressen selbs zu handen hinderbleiben, der überrest aber ad Dispositionem Jeweils Herren Curati zu guetem des Curatie gottshauses applicirt werden solle.

Zur Confirmation dessen hat er Stiffter Johann [illegible] den hierzu Specialiter angewältigten Schreiber Michael [illegible] [illegible] das hand anloben erstattet hat.

In Zeügnus gefangnen Paulle [illegible], und Johann Schultus zu [illegible]

Ohnegefährde

Zu wahrem Urkund dessen hat dem [illegible] nach der [illegible] und [illegible] Herr Notarius [illegible]

Juris Utr. Doctor auch Pfleger und Landt-
richter der Herrschafft [illegible] von
obtragend obrigkeitlichen Ambts
wegen dessen angebornes Insigel
(: doch in anderweeg ohnpraejudicirlich :)
offentlich hierbey gestöllt, und an
mit disem Instrument [illegible]
verfertigt und bekräfftiget.

Act[illegible] [illegible]

Juris Utr. Doctor auch Ettlinger und Landt-
richter der Herrschaft zu [illegible] dem
obtragenden obrigkeitlichen Ambts
wegen dessen angebornen Insigel
/: doch in anderweeg ohnpraejudicierlich :/
offentlich hierfür gestellt, und an
mit disem Instrument angehenckhten
verkünd [illegible] bekräfftiget.

N. 25. 26. 27. 28.

Copl. N°. 3.

1768 10

Stift- und Schanck
Brief
Für löblich Neu be=
richtende Frühmeß
Stifftung durch Ar=
clow Johannes Feiss
zu Stams selbigen
Kirchstüle von 300 fl. –

N: 14

N. 25. 26. 27. 28.

Copp. N. 3.

10

1768

Stift- und Schanck
Brief
Für Löbliche Neu Ge-
richstande Frühmeß
Stiftung zu Arge
von Johannes Krieg
zu Haus selbigen
Kirchspiel per 300 fl.

N: 14

Ich Martin Hailler zu Arzl gerichts
[illegible], als obrigkeitlich [illegible]
[illegible] Gertraud Sche:
:zin [illegible] zu [illegible]
Gerichts Sanct Petersberg Unterthan:

Bekenne, hiemit für mich und anstatt
derselben auch deren Erben, dem lob:
:lichen Sanct Laurenzi und Albani
Gotteshaus zu Arzl, in willen und
handen desselben dermahl bestalten
Kirchprobst Georg [illegible] zu [illegible],
oder künftig seinen verwaltenden
Kirchen Mitteln paar erhaltenen
anlehen, aufkunft, redlich obligirt
worden zu sein, benantlichen, drei:
und sechzig gulden, sage
fl. 63: –: Welche nun
[illegible] schuldbekannte [illegible]
[illegible] Bezahlung
[illegible] zu Lichtmeß und zwar
[illegible] siebenzehnhundert vierundsieben:
:zig mit drei viertl pro Cento jähr:
:lichen Interessen, [illegible]
weiteren Bezahlungsziel [illegible] über

zwischen Michaeli- und Martini zuer-
folgen habende ainwirckt jährige
ab- oder aufkündung zu [illegible]
bekräftiget, und zwar nach des ob-
lichen anfang in gut gangbarem
gelt und keinem andern mehr ab-
zuführen und zu bezahlen. Das
dises alles bei verpfändung meines
hinterlassenen Vermögens ganz und
völliger Vermögen per omni Causa.
Diese geschehe, hat Anmach zu
ersuchen [illegible] die Hochadl-
geborne und Hochgelehrte Herr [illegible]
[illegible] Juris utr. Doctor.
[illegible] und [illegible]
[illegible]
Zuer amnes [illegible] Hochedlgebohrnen
[illegible] nomine [illegible] an die
Herr Landgerichtschreiber Antoni
Martin [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] in anderwerts [illegible]
hierunter gestellt. bestetten zu

[illegible] zu bestim gegenüber [illegible]
[illegible] und Michael [illegible]
Heut den zwanzig achten April
ein Siebenzehenhundert drei und sech-
zigisten Jahr.

zwischen Michaeli und Martini zwar-
künftigen Jahrs [illegible] fälligen
ab- oder aufkhündung zu [illegible]
[illegible], und zwar nebst all bil-
lichen anhang in gut gangbarem
gelt und keiner andern [illegible] ab-
zuführen und zu bezahlen. Dessen
zu Urkund bei verpfändung meiner
schuldnerischen [illegible] ganz und
völligen Vermögen pro omni Causa.
Ohne geferde, hab demnach zu
mehrerer bekräftigung den wohledl-
gestreng- und hochgelehrten Herrn Mathari-
[illegible], [illegible] Doctor
[illegible] und [illegible]
[illegible]
[illegible] mit [illegible]
[illegible] an [illegible]
Herrn Landgerichtschreiber Antoni
Martin [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] zu

[illegible] Michael [illegible]
[illegible] den achten april
ein [illegible] tausend [illegible]
[illegible] Jahr.

V. 1791.
" 1819.
1829. 10.
1835. 11.
1850. bei Blasen Pahl
1865. N. 10.
1868. " 10.

N 11

1773 ~~Hülsbrief~~ No 40.

Gültbrief

Für das Löbliche
Stift Gemmrig und
allein Gotteshaus
zu Argl.

Von

Bernhardt Hagen
Georg Mayer
...
...

fl: 63. Kr: 2.

Für S: Heiraths Leith: Mit Namen
Paul Küstener in der Vord
der gemeinde Lermoos Ge:
richts Ehrnberg, und Marga:
reta Kreitterin, und zwar
ich Letstere alls ein Weibs
Persohn zu Erfüllung all
gemainen Landes Tyrolli:
schen Landts gesatzes, in
Beysein und mit Rath Mei:
nes oberkeitlich beigeschi:
ten curatoris Johann
Kreitter daselbst in der
Vord, auch mit Specialer
Begebung des dem Weib:
lichen geschlecht in Recht:
ten zu Statten komenden
Freyheiten in Specie des
Senatus Consultum Velleianj
et Authentice Si qua Mulier
bekennen hiemit und in
Kraft dis Briefes, bevor
Jemand Landes, und
offentlich für und
und unsere beeder - dem
wohl Edlgeborenen und

Zur Heiraths Leith. Mit Namen
Carl Krißtner in der Stadt
der gemainden Caserne ge-
richts hiesig Bürger, und Caga-
:ta Geißlerin, und zwar
ich letztere als ein Weibs
Persohn zu Erfüllung all
gemainen hierum Tyrolli-
:schen Landts gesatzes, in
beysein und mit Rath ain-
:und oberbeitlich beigeließ-
:ten ammonistrels Johann
Brunner daselbst in der
Stadt, auch mit speciale
Begebung des den weib-
:lichen geschlecht in Recht-
:ten zu statten kommenden
Freiheiten in specie des
Senatus Consultus Velleianj
et Authentice Si qua Mulier
Bekennen hiemit und in
Kraft diß brieffes, bevor
Jemand Bendurch, und
ohnunterschiedlich für uns
und unsere beeder - dem
Wohl Edlgebohrnen und

Hochgelehrten Herrn Joseph
Jacob Verfinger von Sel:
:benheim J: V: Ltn zu Re:
:gensb: und dessen adelich
Erben, ein Wohl kann dem
per Erhaltenen anlehen
eine Summa benantlichen
zweyhundert fünfzig Gul:
:den sage 250 fl. Münz
in Münz und deren per
Sechzig Kreuzer gantz Tirol:
:lische Landt üblicher ge:
:raith, auf Recht und Red:
:lichen schuldig worden
seyen; Mit dem Ver:
:sprechen solche Haubtsach
in zeit bleibender auf:
und Stellung all jährlich
auf Liechtmessen und
von solcher Zeit Lebungen:
Zweyhundert Neunund:
:siebenzig Kernmaß a
ein percento zu verzinsen
und über zwar von
ein oder den andern
Theill zwischen Michaeli

und Martini zu bezahlen
Jaerlichen ab: oder auf:
:kündung, auf Liechtmes:
:sen darauf samt all
billichen ausfang Ob:
:gerichtlich anzugeben zu
bezahlen, und zu erle:
:gen, bis dahin verbleibt
uns Schuld bekennenden
[illegible] bar [illegible]
[illegible] und [illegible]
:[illegible] [illegible]
in genere et in Solidum
zum [illegible], und unterpfand
[illegible], und [illegible].
Deßwegen [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
Wohl[illegible], und [illegible]
gelehrten Herrn [illegible]
[illegible] J: V: Doctor
[illegible] und Land [illegible]:
:ter der [illegible]
von [illegible] amts
wegen, [illegible]
[illegible] uns Schuld bekennend

Erbietens und [illegible]
an Herrn Joseph Maria
[?] gräflich herrschaftlich
zu Tarrenz gehaltenen
Verwalters [illegible]
anloben, sein adeliches
Insigl, doch ihme in
ausnahmg ohne schaden, so
offentlich fürtrüge [?] hat.
Beschehen zu Tarrenz. In
Beisein der gezeugen Antonj
Haibl, und Michael Vogt
Paul in der Strad[?], den
dreissigisten Tag Mo:
nats Jenner im Siben:
zechenhundert achtund
siebenzigisten [illegible] Fabri

Erhaltener und vereinister
an Herrn Joseph Maria
Kolb gerichtl. herrschaftl.
zu Varnach gehabten
gwaltwaren berostieten
verlobner, sein adelichen
Insigl: doch denen in
auswendig ohne schaden: /
offentlich Zeugen sind.
Geschehen zu Varnach. In
beisein der gezeugen anton
Kaibl, und Michael Vogt
Bauer in der Wand, den
dreissigisten Tag Ma:
nath Jenner Im Siben:
zechenhundert acht und
sibenzigisten Jahr

~~No 249~~

No 251

: 1778 :

Schuldbrief
für
Dem Wohl Ehrwürdigen:
Ehrsamen, und Hoch
gelehrten Herrn
Johannes Jacob
Breitinger von
Schleitheim zu
Weßbrunnet.

Von
denen Ehrbaren
Eheleuthen
Karl Christmann
in der Straß
und Agata Grim-
brein

fl. 250 fl.

~~No 50~~

Zübentsigel Gelt — — 36 x.

1802 den 5ten Febr. sind an solchem Capital 170 fl. und beizahlt 36 kr. abgelöst bezahlt worden, also ist der Capitalrest nur noch achtzig Gulden.

Jakob Christoph v. Breitinger
[illegible]

Capital 80 fl. —

Actum Kempt. den zehnten Juli
Anno siebenzehnhundert ein und acht-
zig.

Beweiß gemeiner [illegible] ist
[illegible] Martin Kirchner Müller
in Waldenbach gegen St. Heiligen dem
löblichen St. [illegible] und allein Gottes-
hauß zu Dorf in Capitali einhundert
sechs und achtzig Gulden vier und fünf-
zig Kreuzer Debitirt worden, welche Schul-
digkeit aber vermög desselben sub [illegible]
octobris siebenzehnhundert fünf und sechzig
elterlich vorgegangener Vermögens Ver-
handel und Theilung auf den Sohn Johann
passive übergangen, von diesem dargegen
dem Bruder Jacob Kirchner [illegible] zu
[illegible] gegen löblichen Gottshauß zu [illegible]
[illegible] privative überbunden worden.
Hierzu kommt noch die Lichtmeß [illegible]
siebenzehnhundert ein und achtzig verfallene
Interesse mit fünf Gulden vier und dreißig
Kreuzer und gegangenen Eintreibung[illegible]
kösten, auch Schreib und [illegible] geld dieses
Instruments zu drey Gulden sieben und

Actum Amts den zehnten Julii
Anno siebenzehenhundert ein und acht
zig.

Gemäss gemeiner Statuten ist
weiland Martin [illegible] Müller
in Mühlenbach gewesener Inhaber dem
löblichen S. [illegible] und allein Gottes-
haus zu [illegible] in Capitali einhundert
sechs und achtzig Gulden vier und fünf-
zig Kreuzer Debitiert worden, welche Schul-
digkeit aber vermög deselben sub [illegible]
octobris siebenzehenhundert fünf und dreissig
[illegible] vorgegangene Vermögens ver-
handlung und Theilung auf den [illegible] Johann
Passive übergangen, bey diesem dargegen
dem Bruder Jacob [illegible] zu
Ahaus gegen löblichem Gotteshaus zu be-
zahlen Passive überbunden worden,
dazu kommt noch von dero Zeitigung der
siebenzehenhundert ein und achtzig verwiesene
Interesse mit fünf Gulden vier und dreissig
Kreuzer und gegangenen Eintreibung [illegible]
[illegible] auch Schreib und [illegible] Geld [illegible]
Instrumento per drey Gulden sieben und

sind sich hierunter nach Abschlag die gänzliche
Schuldigkeit Einhundert sechs und neunzig
Gulden fünf Kreuzer sonach

196 f. 5 kr

Die Schreinerische Folgen Debiti hat
verstorbene Jacob [illegible] dem [illegible]
in Folge [illegible] Kaufbriefs [illegible]
lobten Gattin [illegible] Josefa Fischler an
zu [illegible] folgende Schulden aufzunehmen
übertragen Siebenzehnhundert zwey
und achtzig [illegible] mit acht [illegible]
[illegible] alten Rechten [illegible]
abgetreten und überlassen. So [illegible]
Kaufbrief auch gegenwärtig [illegible]
[illegible] allegiert

Als bey Georg Schuster in Ried
zu Wald Vermög obrigkeitlicher Liquidation
[illegible] zweyhundert Mark Siebenzehn
hundert acht und dreyssig Summa und
[illegible] der [illegible] Curator
[illegible] zu [illegible] Wald und
[illegible] Schuster zu [illegible]
Principalen Vermögenschaft in genere
jedoch mit Vorbehaltung der allfälligen [illegible]

Rechten zu dato verschrieben und als [illegible]
[illegible] [illegible].

133 f. 4 kr

Und erzielen Schuldner [illegible]
zu [illegible] auf [illegible] auf den
[illegible] Anton [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible] Lehrer [illegible]
zu [illegible] habenden [illegible]

62 f. 31 kr

Seind der Jacob Hirschbeerischen Vor aus
gestellten Schuldigkeit gleich [illegible]
hundert sechs und neunzig Gulden fünf
Kreuzer [illegible]

196 f. 5 kr

Dagegen eingeführter Josef
Härtl nomine qua [illegible] seine Jacob [illegible]
und dessen Erben nach [illegible]
laut Rechnung quittiert hat.

Nach der ablesung seind zu Con-
firmationem des Jacob Kirchner, Stam
Jacob Hartl als Verkhäufer, und der
Curator Paul Schnaller dem Wohledlen
Herrn Anton Martin Regensburger Pfleg
und Landgerichtsschreiber der Herr-
schaft [illegible] angelobt.

Das Praesente Antoni Kölbl gerichts-
schreibers Practicanten, und Johann
Gottlieb Cronsheit Schreiber qua testium.

Decretirt.

Die [illegible] [illegible] [illegible] Prot
demnach der Wohledl gestreng und
hochgelehrte Herr [illegible] [illegible]
[illegible] Anton [illegible] und Landgerichtschreiber
[illegible] [illegible] [illegible] obrigkeitlichen
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] in [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] ut
ante.

Nach der ablesung hat zu Con-
firmation der Jacob Kirchner, item
Jacob Härtl als Beystände, und der
Curator Paul Schuller dem Edlen
Herrn Anton Martin Regensburger Pfleg-
und Landgerichtsschreiber der Herr-
schaft [illegible] angelobt.

Dis Praesentes Antoni Költl gerichts-
schreibern Practicanten und Johann
Gottlieb Crunfest Schreibern qua testibus.

Anno [illegible]

Zu Wahren urkhund dessen hat
[illegible] der Edl gestreng und
hochgelehrte Herr Nazari Crunfest [illegible]
[illegible] Pfleger und Landrichter der Herr-
schaft [illegible] von obtragend obrigkeitlichen
amtswegen sein [illegible] Insigel [illegible]
[illegible] in andenckhung [illegible]
[illegible] hiebey [illegible] Actum ut
ante.

v. 1791. Schuld Gramb

Cf 15

1781

Waldorff N° 18

Schuld Zession

für

Das löbliche [illegible]

und Albein Gottshaus

zu Degel.

Von

Dem ehrsamen Jacob Rischer

Schlosser zu Arneck.

d.

fl. 196 kr. 5 xr

Actum Fürst den Fünften Mo=
nats Tage Octobris Anno Siebenzehen
Hundert zwey und achtzig.

In folge oberteillich errichter
Schulds Cession a Dato zehenten Julij
anni effluxi hat der ehrsame Joseph
Thrüebl am Fursenberg als in Schlüs=
sen stehender Kirchprobst des Lob=
lichen Ingenuini, et albuini Gottes=
haus zu Pfalzen, auf Annemben und
übergeben Jacob Kirchner Schloss=
wirths zu ... bey dem Ehrsamen
Philipp Stein zu Terenz, und Anna
Kellnerin zu ... Verantlichen,
Zwey und Sechzig Gulden, ein
und dreyssig Kreuzer, dico.

62 fl 31 kr

Um solches Debitum nun hat sich
die mit schuldige Ehewirthin Anna
Kellnerin in Gegenwarth und mit

Actum [illegible] den Fünften [illegible]
[illegible] Tage Octobris Anno Siebenzehen
hundert zwey und achtzig.

In folge [illegible] errichter
Schuld Cession a Dato [illegible] Julii
anni effluxi hat der [illegible] Joseph
[illegible] am [illegible] als [illegible]
[illegible] Kirchbrobst des löb-
lichen Ingenuini et albuini Gottes-
hauß zu [illegible], auf [illegible] und
übergeben Jacob [illegible] Schloss-
[illegible] zu [illegible] bey dem [illegible]
Philipp [illegible] zu [illegible], und Anna
[illegible] zu [illegible] Verantlichen,
Zwey und Sechzig Gulden, ein
und dreyssig Kreuzer, dico.

Also [illegible] 62 fl 31 xr

Um solches Debitum nun bat sich
die mit schuldige Ehewirthin Anna
[illegible] in Gegenwarth und mit

Verschreibung heut Dato obenbemel-
ten ehelichen Ehemann Joseph
Fallers zu verdienen kommt der
Tag ein als Ablösung- und selb-
Schuldnerin hiermit eingelassen, und
einbekennt, insonderheit dem Spe-
ciallen Verhaft, solche Schuld oder
Capital so [illegible] Jemand [illegible] bey
ihrer Eignung nicht werden
zu können. Mit dem dergestal-
tigen Vorbehalt, daß der Ab-
und Ablösung alljährlich auf
[illegible], und Anno Sieben-
zehn hundert drey und achtzig
erstmals mit drey ein Drittel
pro Cento zu verzinsen, außer
zwischen Weihnachten und Martini
zu verfolgenden Jahrbunden [illegible] oder
aufkündung zu [illegible]
[illegible], und all [illegible] [illegible]
[illegible] zu bezahlen, und zu-
legen. Als dessen Verbleibender
Schuldnerin vermögen in genere

zum [illegible] verhaft, und [illegible]
ten, dessen [illegible] nachfolgung all-
fällig [illegible] [illegible] sine Novatione.

Hiemit Erschreibung voriger Schuld
[illegible] vergangenen [illegible] für eine
Schuld [illegible] [illegible]
zu halten [illegible] [illegible]
[illegible] zu unterziehen.

Worüber zur Confirmation des
zeigen die Schuld bekennende Anna
Fallerin, und deren Ehemann Jo-
seph Faller dem wohledel gebohrnen
Herrn Johann Christoph DeBarde
Stadt- und Landgerichtschreiber
der Herrschaft [illegible] das gezie-
mende hand gelübd abgestattet.

In Beyseyn als gezeugen Herr
Johann Gottlieb [illegible], und Anton
[illegible] DeBarde [illegible] Schreiber.

Ihre Hochwürde.

Zu wahren Urkunde dessen
hat demnach der wohledel gebohrne
und hochgelehrten Herr [illegible]
[illegible] Haid J. U. Doctor auch
Zeugen und Landrichter der
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
adeliches Insiegel [illegible] doch denen
in all anderweg ohne schaden
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

v. L. V. 1818. bei Anna Fallmann

N 34

N 14

1782

Folio Schuldb. [illegible]

Schuld Brief

für das löbliche Ingenuini und Albuini Gottes haus zu Brix.

Von

der tugendsamen Anna Fellerin Philipp [illegible] Ehewirthin zu [illegible] gebrauchte Zins.

Capl 62 fl 30 kr [illegible]

Actum Imst den acht und
zwainzigsten Monats tags octo-
bris Anno Sibenzehen hundert
acht = und sechzig.

Innhalt auf absterben deß
Ehrsamen Nicolaus Kräzner
genossen und bauers mann zu Nei-
egg, dieß stell arzt unter m
dieß sibenzehenten Decembris Siben-
zehen hundert Siben- und Sech-
zig formirter Inventur, an-
[illegible] und Liquidation, Erbaus- und
unions Einraumung, sind desselben
hinterlassenen Kinder Martin,
Maria, Anna, und Ursula
Kräznerin, Eltern in seinen schulden
fraun, und abzügen zu ersehen,
dan Johann andreas zu Sechnu-
ersten zwey hundert zwainzig mitein-
ander unter beschreibung sammentlicher

ihrer Vermögenheit, und [illegible]
der alten [illegible] Schuldig, und
Verbindnus.

Diese Nämliche zwey Hun
dert zwainzig gulden nun hat
[illegible] Johann Andreas [illegible]
dessen sich, und seinen Erben
dem lobwürdigen Heil. [illegible],
und Albini gotteshauß auch unser
lieben Frauen Carmeliter Scapulier
bruderschaft zu [illegible] in [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible],
und diese bey Johann Michaels
[illegible] [illegible] Kindern [illegible]
[illegible] [illegible] überlassen,
dagegen aber auch [illegible] besagte
Michaels [illegible] [illegible] Kinder,
und deren Erben um besagte
zwey hundert zwainzig gulden
Capital und [illegible] zinsen
quittiert haben.

Worauf [illegible] der Bruder Martin
[illegible] sich in proprio, und [illegible]
[illegible] Namens seiner übrigen
[illegible] [illegible] Geschwistrig
[illegible] Maria, Anna, und Ursula
[illegible] Erben [illegible] Schuldner [illegible]
zwey hundert zwainzig gulden [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] zu [illegible] in [illegible]
[illegible] anerkennt.

Mit dem Versprechen, vo[illegible]
[illegible] Capital [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] und [illegible]
[illegible] alljährlichen, und zwar auf
[illegible] [illegible] hundert
fünf und dreissig [illegible] mit
3 1/3 pro Cento gebräuchlichen [illegible]
zinsen, und über [illegible] [illegible]
andern Theil [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Michaeli, und Martini verfolgt werde, solchen aber auf Kündung zu Leistungen von darauf verdienten unter uns baar zu antitto zu erlegen und zu bezahlen.

Dieß erfolgdessen aber verbleibet der Schuldbekanntnus der Kindern ganz, und völlig, sambt sonder und besonderbaren liche Vermögenheit, und zwar mit Verhaftung der alten Rechten sine Novatione pro hypotheca verhaftet und verschreiben.

Nach beschehenen Ablesen ist in Confirmationem von dem Johann Anton, Ott, auch dem Martin Ott, in proprio, und Nomine vorangekommen

und dem Hochwohlgebohrnen Herrn Johann Christoph de Borde Pfleg und Landgericht Schreiber allobmann das Handtgelobnus verstattet worden.

In Praesentia testium Herrn Peter Anton de Parda, und Herrn Joachim [illegible] bur.

Ohne gefährde

Zu wahrem urkundtdessen hat dannach der Hochwohlgebohrne gestreng, und hochgelehrte Herr Xaveri Bonifaci [illegible] Juris utriusque Doctor, auch Pfleger

und Land[illegible] der Herrschaft
[illegible] [illegible] oben [illegible]
[illegible] [illegible] angebohr-
und [illegible] in alle-
[illegible] ohne Schaden [illegible]
[illegible]. Actum ut Ante.

V. 1791. d

N 16

Schuldbrief No. 88 Cassiert

1784.

Schulds überlaßung Quittung, und Gült-bekanntnus.

Für das löbliche Ge-meine Almosen Ambt-hauß zu Ar[illegible]

Von

Dem Ehrsammen Johannes [illegible] zu Schmäsen

Auf

Niclaus Kräzerische Kinder zu Neuegg.

Cap. fl 220. kr — h —

und Land Richter der Herrschaft
[illegible] und Obrigkeit-
lichen Unterthanen ihren angebohr-
nen [illegible] gehorsam in allem
[illegible] Schaden [illegible]
[illegible] Actum ut ante.

Extract

Aus der = verlaßenschaft des Ehrsamen
Andreas Bauerbitalder zu Hörnösten
als obrigkeitlich verpflichten Gerhaben
über weiland dessen beeden Geundtern
Bauerbitalder in Barbara Reichmayrisch
Ehe erzeigten Sohn Joseph. Und deren
Eheleuthen Johann Witting und Barbara
Reichmayrin, und zwar letzteren als
Käufern gewesene Haab und Gut daselbe
zu Hörnösten, unterm 27ten Februarj
1769 vor lob. Closterischen Pflegs
und Landtgerichts obrigkeit beschehe=
nen Schulden Übernehmung, allwo
zu ersehen sind folgende

Formalia

An solchen dann hat benennter Gerhab
Principalis Nomine denen Käufern
Wittingischen Eheleuthen in erhollung
der alten Anstand unter generaler
Vermögens Verschreibung in solidum
kraft diß übernehmen, assignirt und
angewiesen =

Löbl. S. Hannsrein und Alberiner Gotteshaus für acht — 66. fl. — kr.

Weittere Formalia

Und diss in bester Erfolgung der alt Herkomst und weitheren gewöhnlichen [illegible] Beschreibung [illegible] Einheitts in obsidum.

Dass gegenwärtiger Extract vom original Prothocoll gleichlautend seye, wird unter nachstehend eigenhändiger Fertigung hiemit verificiert. Schloss [illegible] den 30:ten 8ber 1784.

Johann Christoph Eckardt
Pfleg- und Landschreiber

V. A. V. 1818. bei Jak. Waldhart in Raasten

11/20

N° 9

Schuldbrief N°. 29

Vidim: Extract.

CELSISSIMI, & REVERENDISSIMI
DOMINI DOMINI JOSEPHI, DEI
GRATIA EPISCOPI, & S. R. I. PRINCIPIS
BRIXINENSIS &c. &c.

NOS PRÆSES, & CONSILIARII CONSISTORII BRIXINENSIS &c.

Tenore præsentium fidem facimus, atque attestamur, qualiter SS. Particulas de Ligno vero S. Crucis D. N. J. Ch. de Velo B. V. Mariæ, de ossibus S. Joannis Bapt. SS. Petri, Andreæ, Matthæi, Bartholomæi Apostolorum, S. Laurentii Levitæ, Cosmæ, Damiani, Hypoliti, Ludov. Regis, Pancratii, Andreæ Rinnensis, Coss. Petri Ord. Præd. Sebastiani Martyrum, item SS. Ingenuini, Albuini, Pirminii, Valentini Episcoporum. S. Thomæ Aquinatis, de Veste S. Cajetani Thienæi, S. Felicis Cantalic. Confessorum. nec non SS. Catharinæ, Cæciliæ, Ursulæ, Apolloniæ Virginum Martyrum, S. Afræ M. denique S. Elisabethæ, et de Veste S. Hedwigis Reginarum viduarum. Singulas earum propriis nominibus præditas, jam antea rite recognitas, et ex Locis authenticis extractas, in Capsulam aurichalceam deargentatam, figuræ ovalis, anterius Crystallo munitam, filo serico cærulei coloris colligatam, a tergo vero Sigillo hujus Curiæ ecclesiasticæ in Cera hyspanica impresso recognoverimus: Harum serie licentiam, et facultatem concedentes, quatenus eadem SS. Reliquiæ in qualibet Ecclesia vel oratorio hujus Brixinensis Diœcesis debito cum cultu collocatæ publicæ fidelium venerationi exponi, vel privatim decenter retineri possint, et valeant. In quorum fidem &c. Datum in Consistorio Brixino die 13ta Aprilis Anno 178[illegible]

Felix Tozij

Præses

Joannes Bapt. [illegible]

Secret. [illegible]

A. 14

27 51

Authenticum

zum hl. Kreutzpartikl
gehörig, welchen der
Hochw. Herr Jacob Fitz Bene-
ficiat zu Aranburg dem
Anzl Zinn zum Gebrauch
für die Kirche zu Lezl geschen-
ket hat. Ao. 1827 den 20ten

beschrieb und bestät-
tiget Lezl den 31ten Dezember
1827

Kajetan Zinn
Messner

No 75.

Auszug

aus dem Libell der Curatie Finsterberg.

Formalien:

I^ter^ Absatz.

„ Die Berichtigung der Gegenstände, welche diesen Seelsorgern abpflichtsgegenstehen könnten.

Die Gemeinde Finsterberg, und Finsterau ist laut Protokoll de dto Freyung 24 März 1791 kraft eines mit der Gemeinde Kreuzberg getroffenen Vergleichs gegen baar bezahlenen Erlag von 200 fl von allen nach Kreuzberg zu leisten gehabten Beiträgen u. Verbindlichkeiten, was Namens sie immer haben mögen, frey gelassen, und losgesprochen worden. — Auch ist d. dd. unterm 26^t^ July 1791 abgegebene Erklärung des dermahligen Herrn Curaten zu Kreuzberg Hr. Johann Sauer unterm 27^t^ Herbstmonat darauf vom Ordinariat wegen begnehmigt worden, vermög welchem derselbe sich und seine Nachfolger in dieser Trennung und in die Errichtung dieser Curatie am Finsterberg eingeschlossen, aller seiner dahin gehabten Rechte abgetretten und sich mit 17 fl 54 kr jährlich ad ewigen Recognition begnügt hat. Hierunter werden aber jene Kanonstiftzins ad 1 fl 27 ½ kr nicht verstanden, welchen die Gemeinde Finsterberg, und Finsterau jährlich in das Kreuzbergische Widums Urbar von jeher zu reichen schuldig bleibt, und welche, dem Curaten in Kreuzberg und seinen Nachfolgern neben obigem Recognitions Geld immerfort jährlich unter einem alljährlich um Lichtmeß 1793. erstmahl erlegt werden sollen. „

Auszug

aus dem Kirchenbuche vom
Insterburg de dto 24ten
März 1829

Auszug.

Aus dem Stiftlibell der Kuratie Imsterberg.

Formalia.

I^ter Absatz.

„Die Berichtigung der Gegenstände, welche diesen früheren Absatz entgegenstehen können:
Die Gemeinde Imsterberg und Imsterau ist laut Protokoll de dato Imst d. 4ten März 1791 kraft eines mit der Gemeinde Arzl getroffenen Vergleichs gegen baar beschehenen Erlage von 200 fl von allen nach Arzl zu leisten gehabten Beiträgen und Verbindlichkeiten, was Namen sie immer haben mögen, frei gelassen, und losgesprochen worden. Auch ist das unterm 28ten Juli 1791 abgegebene Erklären des derweiligen Herrn Curaten zu Arzl Priester Johann Lamer unterm 22ten Herbstmonat darauf vom Ordinariate bekräftiget worden, vermöge welchem derselbe für sich und seine Nachfolger in diese Trennung und in die Errichtung dieser Kuratie am Imsterberg eingeschlossen, alle seine dahin gehabte Rechte abgetretten und sich mit 1 fl 54 kr jährlich und weltewiger Rekognition begnüget hat. Hierunter werde aber jener kleine Stiftzins per 1 fl 27½ kr nicht verstanden, welchen die Gemeinde Imsterberg und Imsterau jährlich in das Arzlische Widdums Urbar von Jahr zu reichen schuldig bleibt und welcher dem Kuraten in Arzl und seinen Nachfolgern nebst obigem Rekognitionsgeld unentgeltlich unter einem alljährlich um Lichtmess 1793 erstmals erlegt werden solle.“

Auszug

aus

dem Stiftlibell von Jn-
steinberg wegen jährl:
Recognition per
17/54 f. Rh.
A – 1/27½ [illegible]
jährl. [illegible]
[illegible]

Zusammen 19/21½ f. Rh.

Recognition v. Imsterberg 35 K 80 11.17 37.

Ia

Auszug

Von dem Revers, welchen die Gemeinde Imsterberg, und den jenigen am letzteren ort neu errichten Curatie, und denen ein Wiß-Project ein-geschlossenen Verbindlichkeiten unterm 22.ten August 1797. der Löbl. Landgerichts Obrigkeit allda zu Imst abgegeben. Woselbst neben an-deren mehr zu erlesen sind, diese

Wort

Zehendens soll die Gemeinde ins Künftige jene siebenzehen Gulden vier und fünfzig Kreutzer welche zuvor an ihren Curat zu Arzl für alte Wiß-Messen bezahlen, ins-künftige demselben ohne weitere obligation, als eine Recognition jährlich abführen, daß dagegen die Gemeinde diese 17 fr 54 kr von einem jeweiligen Kirchprobst, der zuvor solche einem jeweiligen

ihren Leuten zu recht zu erlegen
hätte, einzunemmen habe.

Gegenwärtiger Abschrifften der
selbst des questionierten Reverses
collationando also [illegible] gleichlautend
befunden worden, so hiermit amt-
mäßig beurkundet. [illegible] den 22. ten
Aug. 1792.

Johann Christoph Debarig
Landgerichtschreiber.

Beglaubter Auszug

ut intus.

Wegen der Recog-
nition den Fürsten-
berg.

32 ~~2,6~~ 16

In das Archiv.

SIMON

MISERATIONE DIVINA ET APOSTOLICAE SEDIS GRATIA

EPISCOPUS BRIXINENSIS ET PRINCEPS.

Praesentibus hisce litteris testamur, quod anno 1887 die 23 Augusti solemniter consecraverimus altare majus ecclesiae parochialis loci Arzl, Decanatus Imst, in honorem SS. Ingenuini et Albuini reconditis in eo reliquiis SS. Martyrum Fidelis et Justini, servata forma Ecclesiae et juxta Pontificalis Romani praescriptum.

Ex Residentia Episcopali et Principali Brixinae die 1 Octobris 1887.

SIGILLUM ORDINARIATUS BRIXINENSIS

+ Simon Eppus

Consecration des
Hochaltars in
Arzl